

10. Gemeinderatssitzung

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen am 10.03.2011 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Rosenau am Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. DI Marietta Metzker

Gottlieb Gösweiner

Maria Benedetter

Wolfgang Eibl

Wolfgang Benedetter

Ing. Harald Humpl

Leopoldine Sanglhuber

Manuela Antensteiner

Annigret Pachner

entschuldigt:

Daniela Auerbach

Ing. Anton Santner

Ing. Jürgen Steinbichler

erschienene Ersatzmitglieder:

Gerhard Steinhäusler

Mario Rippel

Daniel Huemer

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: Stefan Reiter

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 18. Februar 2011 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Er bedankt sich nochmals dafür, dass die Sitzung wegen seiner Erkrankung um eine Woche auf 10. März 2011 verschoben werden konnte.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Dezember 2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht.

Nachdem keine Einwände gegen die Tagesordnung eingebracht werden, geht der Bürgermeister zur Tagesordnung über.

T a g e s o r d n u n g

1. Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 17.02.2011, Vorlage im Gemeinderat
2. RECHNUNGSABSCHLUSS 2010, Beratung und Beschlussfassung
3. Berufungsentscheidung, Hermann Minichmayr, Zl.: Bau-1-D.57/2010, Vorschreibung Verkehrsflächenbeitrag
4. Blumenschmuckaktion, Beratung und Beschlussfassung
5. Überarbeitung der Tarife für den Fahrzeug- und Geräteverleih sowie der Stundensätze für Gemeindebauhofmitarbeiter
6. Interessentenbeitrag – Verpflichtungserklärung Baumaßnahmen 2011 der Wildbach- und Lawinenverbauung, flächenwirtschaftliches Projekt 1987 PITSCHSTEIN, Beratung und Beschlussfassung
7. Interessentenbeitrag – Verpflichtungserklärung Baumaßnahmen 2011 der Wildbach- und Lawinenverbauung, generelles Projekt 1995 DAMBACH, Beratung und Beschlussfassung
8. Grundsatzbeschlussfassung zur Erweiterung des Nahwärmeversorgungsnetzes bis zum Amtsgebäude
9. Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“) über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVergG 2006, Beratung und Beschlussfassung
10. Grundsatzbeschlussfassung zur Sanierung der Sanitäranlagen im Volksschulgebäude
11. Grundsatzbeschlussfassung für die Sanierung des Amtsgebäudes Rosenau Nr. 120
12. Grundsatzbeschlussfassung für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges, zweier Aufsatzstreugeräte und eines Schneepfluges
13. Besamungszuschuss – Wiedereinführung, Beratung und Beschlussfassung
14. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
15. Bericht des Bürgermeisters
16. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Prüfbericht des Prüfungsausschuss vom 17.02.2011, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach trägt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 17.02.2011 vollinhaltlich vor.

B e r i c h t **V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

über die Prüfung der Gemeindegebarung der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß am 17.02.2011 gemäß § 91 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau

Beginn der Prüfung: 18.00 Uhr

Anwesende:

Obmann	Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann-Stv.	Gottlieb Gösweiner
Mitglied	Elfriede Steinhäusler

Tagesordnung

Belegprüfung über den Zeitraum November bis Dezember 2010

Beratung Rechnungsabschluss 2010

Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Belegprüfung über den Zeitraum November bis Dezember 2010

Die Belege über den Zeitraum November und Dezember 2010 wurden von den Prüfungsausschussmitgliedern eingehend überprüft. Sie stellten einstimmig fest, dass die Ausgaben in Punkto Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für in Ordnung befunden werden.

2. Beratung Rechnungsabschluss 2010

An Hand der vorhandenen Unterlagen über den Rechnungsabschluss 2010 erläutert der Gemeindebuchhalter Peter Feßl die wesentlichen Differenzen zum Nachtragsvoranschlag 2010. Der prognostizierte Fehlbetrag von € 434.000,-- wurde um ca. € 8.000,-- überschritten. Hauptgrund dafür war die Erhöhung des Beitrages zum Sozialhilfeverband Kirchdorf/Krems. Es wurden die einzelnen Über- und Unterschreitungen über dem Limit von € 1.000,-- erläutert und diskutiert und in Ordnung befunden. Die Schuldenrechnung wurde ebenfalls durchgegangen und ebenfalls bestätigt.

Außerordentlicher Voranschlag:

Der präliminierte Fehlbetrag in Höhe von € 16.400,00 konnte nicht ganz eingehalten werden. Ursache dafür sind die Nichteinhaltung von versprochenen Darlehenszusagen, welche erst im Jahr 2011 flüssig gemacht werden konnten bzw. noch werden. Die Abweichungen der Projekte im ausserordentlichen Haushalt wurden im Einzelnen besprochen und die Bedeckung der Abgänge und die Verwendung der Überschüsse erläutert. Auch hier wurde einstimmig der Abwicklung der Projekte zugestimmt.

3. Allfälliges

Zum Tagesordnungspunkt Allfälliges gab es keine Wortmeldungen.

Ende der Prüfung 20.00: Uhr

Ing. Jürgen Steinbichler
Obmann

Gottlieb Gösweiner
Obmann-Stv.

Elfriede Steinhäusler
Mitglied

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 18.02.2011
der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Prüfbericht ohne Kommentare zur Kenntnis.

2. RECHNUNGSABSCHLUSS 2010, Beratung und Beschlussfassung

Zusätzlich zum Prüfbericht informiert der Bürgermeister auszugsweise mit Zahlen aus dem seit dem 17.02.2011 kundgemachten Entwurf zum Rechnungsabschluss 2010. Dies betrifft die Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes. Die Gruppenzusammenstellung des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltes sowie die Abweichungen zum Voranschlag 2010 wurden noch vor Sitzungsbeginn vom Amtsleiter vervielfältigt und an die Gemeinderatsmitglieder ausgeteilt.

Einnahmen

KZ	Gruppe	NVA 2010 €	RA-Betrag (Soll) €
0	Vertretungskörper der allg. Verwaltung	29.300,00	28.676,34
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	12.900,00	14.525,11
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	78.600,00	79.099,03
3	Kunst, Kultur und Kultus	4.300,00	4.250,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	5.300,00	5.331,00
5	Gesundheit	4.600,00	4.633,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	197.600,00	191.296,10
7	Wirtschaftsförderung	1.400,00	1.393,01
8	Dienstleistungen	256.000,00	245.575,58
9	Finanzwirtschaft	1.076.200,00	1.082.911,65
	Summe der Jahreseinnahmen 0 - 9	1.666.200,00	1.657.690,82

Ausgaben

KZ	Gruppe	NVA 2010	RA-Betrag (Soll) €
0	Vertretungskörper der allg. Verwaltung	335.200,00	331.951,11
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	37.000,00	37.509,89
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	251.900,00	251.056,34
3	Kunst, Kultur und Kultus	14.300,00	17.422,93
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	187.500,00	198.755,02
5	Gesundheit	152.800,00	152.548,94
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	235.600,00	236.344,33
7	Wirtschaftsförderung	23.700,00	24.253,93
8	Dienstleistungen	394.400,00	392.895,25
9	Finanzwirtschaft	467.800,00	456.806,51
	Summe der Jahreseinnahmen 0 - 9	2.100.200,00	2.099.544,25
Sollfehlbetrag 2010		434.000,00	441.853,43

Die Summen der einzelnen außerordentlichen Vorhaben sind ebenfalls in den ausgeteilten Unterlagen ersichtlich:

<i>Vorhaben</i>	<i>Einnahmen in Euro</i>	<i>Ausgaben in Euro</i>	<i>Überschuss/Abgang €</i>
Löschwasserbehälter	4.703,68	43,68	,
Zeitschenalmsiedlung			
Kindergartenumbau	16.800,00	3.814,75	
Beschneigungsanlage Loipe, Rollerbahn	16.100,00	16.100,00	
Parkplätze Hengstpaß	5.000,00		-658,95
Lagerhalle für Gemeindebauhof	1.000,00		-3.312,60
Ankauf Sichelmäherwerk	10.000,00	10.000,00	
Dambachverbauung	22.000,00	6.820,50	2.699,60
Forststraße Preblerboden	4.931,45	1.384,25	3.157,61
Kommunales Energiekonzept		8.126,90	-8.126,90
Tour. Freizeiteinrichtungen Wurbauerk.	321.500,00	321.500,00	
Betriebsumsiedelung Petroczy			3.144,76
Straßenbeleuchtung Erweiterung	13.000,00	19.229,98	-27.448,11
WVA Dirngraben	5.615,57	21.833,34	-18.053,62
ABA Dirngraben	5.395,09	5.422,21	2.690,78
ABA Giemelsberg		1.132,66	49.726,89
ABA Wurbauerkogel	27.178,50	22.026,90	1.501,60
Garagegebäude Nr. 123			-2.600,00
Biomassenahwärmeversorgungsanlage	172.390,54	166.221,35	-26.180,71
GESAMT	625.614,83	603.656,52	-23.459,65

Im außerordentlichen Haushalt betrug der Sollabgang 2010 € 23.459,65. Danach verweist der Bürgermeister auf den Nachweis mit den Abweichungen (Beträge von mehr als € 1.000 gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2010) und bietet Fragestellungen innerhalb des Gemeinderates an, da mit dem Laptop jederzeit Kontoabfragen gemacht werden könnten. Ing. Harald Humpl meint dazu, dass die Zahlen ohnehin vorliegen und nicht korrigiert werden können. Außerdem wurde der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss überprüft. Auch AL Sölkner und Bgm. Auerbach haben den Rechnungsabschluss Punkt für Punkt durchgesehen. Dabei sind keine Fehler bzw. Beanstandungen festgestellt worden. Der einzige Punkt, der kurz erwähnt wird, ist die Korrektur der Sozialhilfeverbandsumlage im Zuge der Nachtragsvoranschlagstellung. Fälscherweise wurde mit dem Nachtragsvoranschlag die Kürzung der SHV-Umlage von € 187.400 auf € 176.400 vorgenommen, da die monatlichen Raten bis Dezember einen niedrigeren Betrag ergeben hätte. Im Dezember wurde aber dann doch die Nachzahlung für das laufende Finanzjahr abgebucht. Auf die neuerliche Anfrage von Harald Humpl kann Bürgermeister Auerbach antworten, dass im Voranschlag 2011 der im Voranschlagserlass bekannt gegebene Betrag für die SHV-Umlage vorgesehen wurde. Da es keine Anfragen mehr zum Rechnungsabschluss 2010 gibt, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorliegenden Rechnungsabschlussentwurfes für das Finanzjahr 2010. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Handzeichen zu.

3. Berufungsentscheidung, Hermann Minichmayr, Zl.: Bau-1-D.57/2010, Vorschreibung Verkehrsflächenbeitrag

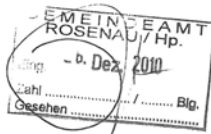
Aufgrund der Tatsache, dass Bgm. Auerbach den ursprünglichen Bescheid über den Verkehrsflächenbeitrag für das Anwesen Dambach 57 erstellt hat, erklärt er sich in dieser Angelegenheit für befangen und übergibt den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt Vizebgm. DI Marietta Metzker. Sie liest zunächst die Berufung von Herrn Minichmayr vom 30.11.2010 vor, erläutert den ursprünglichen Bescheid vom 17.11.2010 an Herrn Hermann Minichmayr und führt die Gründe und Gegenargumente für die Ablehnung der Berufung durch den Gemeinderat an.

Hermann Minichmayr
Traunfeldstraße 38
4050 Traun

30. November 2010

Gemeindeamt
4581 Rosenau/Hengstpaß

**Bescheid vom 17. November 2010;
Zl.: Bau-1-D. 57/2010
Berufung**



Es ist daher der nun vorgeschriebene Beitrag zumindest wie im Berufungsbescheid vom 30.9.2010 angeführt um weitere € 1.047,33 zu kürzen, da ich eben nicht nur ein Fünftel, sondern zwei Fünftel-Anteile bezahlt habe. Auch wenn dafür keine Rechnung mehr beigebracht werden kann, müsste doch meine glaubhafte Aussage Beweis genug sein.

Ich beantrage aus genannten Gründen die Aufhebung des angefochtenen Bescheids zur Gänze bzw. die Berichtigung der Höhe nach.

Mit freundlichen Grüßen

Gegen den im Betreff angeführten Bescheid erhebe ich binnen offener Frist

B e r u f u n g

mit nachfolgender Begründung:

Mit dem angefochtenen Bescheid wird mir für die Kosten der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche – Güterweg Mitterbuchriegel – ein Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von € 2.441,76 vorgeschrieben. Dieser bezieht sich auf die Grundstücke 408/2 und die Bauflächen 78/1 und 78/2 mit dem Gebäude Dambach 57. Die Vorschreibung dieses Beitrages ist dem Grunde und der Höhe nach unrichtig.

Bereits mit Bescheid vom 6. August 2010, Zl.: Bau-1-D.58/2010 wurde mir ein Verkehrsflächenbeitrag für die Grundstücke 410/2 und Baufläche 338 mit dem Gebäude Dambach 58 vorgeschrieben. Dieser Beitrag wurde aufgrund meiner Berufung mit Bescheid vom 30.9.2010 reduziert. Durch den Güterweg Mitterbuchriegel ist lediglich die im 1. Bescheid bezeichnete Liegenschaft Dambach 58 aufgeschlossen. Dagegen ist die Liegenschaft Dambach 57 nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen, sondern lediglich durch einen privaten Servitutsweg erreichbar. Es ist daher kein Verkehrsflächenbeitrag für die Grundstücke 408/2 und die Bauflächen 78/1 und 78/2 vorzuschreiben.

Selbst wenn man von einer Aufschließung ausginge, wäre der Beitrag zu hoch bemessen. Wie nämlich bereits im letzten Bescheid ist auch hier wieder eine Anrechnung von Vorleistungen, die ich erbracht habe, nicht erfolgt. Es kann daher auf die Ausführungen in meiner oben angeführten Berufung verwiesen werden. Wenn also nun davon ausgegangen wird, dass auch die Liegenschaft Dambach 57 als aufgeschlossen gilt, ist im Gegenzug alles anzurechnen, was von meiner Seite erbracht wurde. Dies gilt insbesondere für jenes zweite Fünftel des damals von mir übernommenen Kostenanteils, dessen Anerkennung mir in der Berufungsentscheidung versagt wurde.

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.
Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m). Die anrechenbare Frontlänge¹⁾ (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit
2121 m² / 46,054 m
Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken beträgt die anrechenbare Frontlänge höchstens 40 m.
Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 50/87 festgesetzt, jedoch vom Gemeinderat³⁾ auf € 50,87 festgesetzt.
Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:
3 m (B) X 40,00 m (F) X 50,87 € (ES) = € 6.104,40

b) Ermäßigungen⁴⁾

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

- aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen gefördert werden oder wurden, Kleinhausbauten, Gebäuden, die gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen, Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben um 60 v.H. - € 3.662,64
bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 um den Betrag von - €

c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung

des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveaueinrichtung und Oberflächenentwässerung € 2.441,76

d) Davon 50 v.H., weil vorerst nur der Tragkörper hergestellt wurde.¹⁾

€

Der Verkehrsflächenbeitrag ist anlässlich der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben, wenn dadurch ein baubehördlich bereits genehmigtes Gebäude aufgeschlossen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung⁵⁾

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb eines Monats schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers oder mündlich beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehoben.

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 77 Abs. 1 O.ö. LAO 1996, LGBl. Nr. 107).

Der Bürgermeister:



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Beachte § 20 Abs. 4 Z 1 und 2 O.ö. BauO

³⁾ Nur bei Verkehrsflächen der Gemeinde möglich

⁴⁾ Beachte § 21 Abs. 3 O.ö. BauO

⁵⁾ Die Berufung ist bei Landesstraßen von der Landesregierung (mittelbare Landesverwaltung) und bei Gemeindestraßen vom Gemeinderat (eigener Wirkungsbereich) zu entscheiden.

Gemeinde 4581 Rosenau/Hengstpaß

Pol. Bezirk: Kirchdorf/Krems

Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

Tel.: 07566/255

Fax: 07566/255-30

Zl.: Bau-1-D. 57/2010

Rosenau, 17. November 2010

RSB

Gegenstand: Baubewilligung – Verkehrsflächenbeitrag
gem. § 19 (3) O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998
für die Grundstücke 408/2, Bauflächen 78/1 und 78/2
KG Rosenau

Herrn
Hermann Minichmayr

Traunfeldstraße 38
4050 TRAUN

Bescheid

über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

Mit der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche – Güterweg Mitterbuchriegel – wurden die Grundstücke 408/2 und die Bauflächen 78/1 und 78/2, auf denen sich das baubehördlich bewilligte Gebäude Dambach 57 befindet, aufgeschlossen. Die Grundstücke sind land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

Spruch

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche Güterweg Mitterbuchriegel..... folgenden Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. die bebauten Grundstücke mit der
Grundstücksbezeichnung Nr. 408/2 und Bauflächen 78/1 und 78/2
KG Rosenau
im Ausmaß von 2121 m²

€ 2.441,76

gef. 13.12.2010

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegenden Zahlscheines binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

Begründung

Aus Anlass der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche und der dadurch erfolgten Aufschließung des baubehördlich genehmigten Gebäudes Dambach 57 ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.
Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Zum Ersten konnte Herr Minichmayr bezahlte Leistungen zur Errichtung des ursprünglichen Privatweges nicht beweisen bzw. glaubhaft machen. Noch dazu wurde das Anwesen Dambach 57 von Herrn Minichmayr erst später ersteigert als er Angaben über bezahlte Leistungen zur Straße angeführt hat. Auch der Errichter der damaligen Privatstraße bestreitet, dass jemals für den Bau der Straße vom Berufer Minichmayr für die Liegenschaft Dambach 57 Leistungen erfolgten. Die Ausgaben, die Herr Minichmayr für die Straße aufgewendet hat, betreffen lediglich sein privates Zufahrtsstück der Straße. Wie in den Erläuterungen zu § 19 Oö. Bau 1994 unter Abs. 3 angeführt, ist es nicht erforderlich, dass das Gebäude (der Bauplatz) unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz liegt auch dann vor, wenn der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz über einen Privatweg oder über ein grundbücherlich sichergestelltes Geh- und Fahrrecht erfolgt. Demnach ist das erste Berufungsargument des Herrn Minichmayr abzulehnen. Was die Vorleistungen betrifft, kann Herr Minichmayr diese weder belegen noch glaubhaft machen. Vizebgm. DI Marietta Metzker beantragt daher die Beschlussfassung im Gemeinderat, die Berufung des Herrn Minichmayr vom 30.11.2010 abzulehnen und den Bescheid über den Verkehrsflächenbeitrag für das Anwesen Dambach 57 von Bgm. Auerbach vom 17. November 2010 zu bestätigen. Ihrem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen der Hand zu. Danach gibt Frau Vizebgm. Metzker den Vorsitz wieder zurück an Bgm. Auerbach.

4. Blumenschmuckaktion, Beratung und Beschlussfassung

Zunächst erläutert Bgm. Auerbach, dass über die Blumenschmuckaktion seit 1995 20 % der Einkaufssumme für Balkon und Fensterblumen gefördert wurden. Mit einer neuerlichen Beschlussfassung im Gemeinderat am 15.12.1999 wurde die Aktion auf 10 % der Einkaufssumme reduziert.

Die Blumenschmuckaktion wurde seit dem Jahre 1995 mit 20 % gefördert. Aufgrund der Tatsache, dass der Abgang im Ord. Haushalt jährlich nicht gering ist und der Vergleich mit den umliegenden Gemeinden (10 % Beihilfe), soll im Sinne des Spargedankens eine Verminderung der Förderung von 20 % auf 10 % angestrebt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit Handerheben einstimmig beschlossen, für die Blumenschmuckaktion ab dem Jahre 2000 die Beihilfe auf 10 % zu reduzieren.

Bgm. Auerbach war der Ansicht, die Blumenschmuckaktion wieder einmal im Gemeinderat zu diskutieren, da es immer wieder vorkommt, dass zwar offiziell Balkonblumen mit der Unterstützung der Gemeinde gekauft werden, aber dann kein Blumenschmuck oder vielleicht nicht in diesem Wert vor den Fenstern bzw. am Balkon angebracht sind. Um diesen Betrug zu verhindern, sollte die Blumenschmuckaktion grundsätzlich diskutiert werden. Den 15-Euro-Erlass belastet die Aktion durchschnittlich mit ca. € 500 jährlich. Bei der Budgeterstellung wurde die Blumenschmuckaktion zwar nicht mehr berücksichtigt, jedoch könne diese im Nachtragsvoranschlag wieder nachgetragen werden, wenn dies der Gemeinderat wünscht. In der Fraktionssitzung des SPÖ wurde in dieser Angelegenheit dahin beraten, die Blumenschmuckaktion über 10 % der Kaufsumme beizubehalten, die Blumenhändler bei denen diese Aktion jedoch gilt auf ein paar regionale Anbieter und v.a. die Aktion zeitlich bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu begrenzen. Auch die ÖVP-Fraktion ist lt. Herrn Ing. Humpl für die Beibehaltung der Blumenschmuckaktion. Definitiv sollte die Aktion nur für Fenster- und Balkonblumen gelten und auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Im Beschluss sollten daher sämtliche Blumenhändler, bei denen die Aktion gültig ist, angeführt werden. Auch eine Bestrafung bei Missbrauch sollte angedroht werden. Herr Humpl meint, dass dies im Gemeinderatschreiben klar kundgegeben werden sollte. Abschließen beantragt der Bürgermeister den Beschluss für die Blumenschmuckaktion neu zu formulieren und wie folgt zu beschließen.

Die Blumenschmuckaktion der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß wird mit 10 % der Einkaufssumme nur für Fenster- und Balkonblumen bis auf weiteres beibehalten. Die 10%ige Unterstützung durch die Gemeinde wird nur bei einem Einkauf der Fenster- und Balkonblumen bei folgenden Blumengeschäften gewährt:

- **Rosenauer Laden**
- **Blumen Landl in Spital am Pyhrn oder Windischgarsten**
- **Blumen Kuttner in Windischgarsten**
- **Lagerhaus Roßleithen**
- **A&A Blumen in Windischgarsten**
- **Peter Haslhofer in St. Pankraz**

Die 10%ige Unterstützung durch die Gemeinde wird nur für Rechnungen der angeführten Geschäfte bis zum 15. Juni eines jeden Jahres gewährt. Für später angekaufte Fenster- bzw. Balkonblumen kann keine Unterstützung der Gemeinde gewährt werden.

Die angeführten Geschäfte werden durch das Gemeindeamt angeschrieben und auf die strenger Kriterien nochmals hingewiesen.

5. Überarbeitung der Tarife für den Fahrzeug- und Geräteverleih sowie der Stundensätze für Gemeindebauhofmitarbeiter

Bgm. Auerbach erläutert, dass sich bei der Rechnungsabschlusserstellung für das Finanzjahr 2010 herausgestellt hat, dass der für die Gemeindebauhofarbeiter verrechnete Stunden- bzw. Vergütungssatz mit € 25,-- etwas zu gering ist. Bei 2 der 3 Bauhofmitarbeiter müsste der Stundensatz über € 28,-- bei einem auf € 26,-- angehoben werden. Da der verrechnete Stundensatz von € 25,-- sowohl bei den Bauhofvergütungen als auch beim Verleih der Arbeiter an Dritte nun schon seit mehreren Jahren mit € 25,-- berechnet wird, ist eine Erhöhung der Sätze vorzunehmen. Die SPÖ-Fraktion hat dazu anlässlich der Fraktionssitzung vereinbart, eine Erhöhung des Stundensatzes auf € 28,-- vorzunehmen und schlägt diese Erhöhung zur Beratung im Gemeinderat vor. Ing. Harald Humpl ist der Ansicht, dass auch die Erhöhung

auf € 28,-- viel zu gering bemessen ist. Tatsächlich kostete der Gemeinde ein Bauhofmitarbeiter je Stunde um einiges mehr. Über Lohnkostenrechner, die man sich im Internet runterladen kann, hat er die Stundensätze für jeweils Brutto € 2.000,--, € 2.500,-- und € 3.000,-- Monatslohn ermittelt. Dabei käme er zu einem Stundensatz von € 27,63, € 34,-- und € 41,--. Dabei sind aber noch keine Fixkosten, wie Verwaltungskosten inkludiert. Betriebswirtschaftlich betrachtet, erachtet er den vorgeschlagenen Stundensatz über € 28,-- im Vergleich mit anderen Facharbeiterstunden viel zu gering bemessen. Bgm. Auerbach hat Verständnis für eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der Stundensätze, fügt aber hinzu, dass die zu erhöhenden Sätze hauptsächlich für die Vergütung der Bauhofleistungen auf den einzelnen Kostenstellen der Gemeinde anzuwenden sind, eine Verleihung der Arbeiter an Dritte kommt in der Gemeinde nur sehr selten vor. Es sollte daher kein Vergleich mit Stundensätzen von Facharbeitern bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen diverser Gewerbebetriebe vorgenommen werden. Außerdem weist er darauf hin, dass die Verrechnung und Buchhaltung in öffentlichen Ämtern, wie der Gemeinde, in kameralistischer Denkweise und nicht nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Mit zu hohen Stundensätzen erhöht man sich zwangsweise die Kosten für Eigenleistungen auf den einzelnen Kostenstellen selbst, was nicht zielführend erscheint. Auch die umliegenden Regionsgemeinden liegen beim Stundensatz für Bauhofmitarbeiter zwischen € 25,-- und € 28,--. Eine derart große Unterschreitung eines Bezirksdurchschnittes wäre von den Prüfern der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems längst kritisiert worden. Außerdem gibt es für die Verrechnung des Winterdienstes auf Privatwegen ohnehin eigene Sätze mit € 1,-- für den Traktor samt Arbeiter und € 0,50 für den Gehsteigtraktor samt Arbeiter. Weiters fügt Bgm. Auerbach hinzu, dass die Erhöhung von derzeit € 25,-- nicht von einem Jahr auf andere um € 15 auf € 40 vorgenommen werden sollte, auch wenn dies, betriebswirtschaftlich betrachtet, notwendig wäre. Heute sollte zunächst mal die Erhöhung auf € 28,-- vollzogen werden. Nach einer langen Diskussion um die Erhöhung der Stundensätze beantragt schließlich Bgm. Auerbach die Anhebung der Stundensätze für Gemeindebauhofmitarbeiter sowohl für die Verrechnung der Vergütungen als auch beim Verleih der Arbeiter an Dritte auf € 28,-- anzuheben. Die Sätze für Maschinen und Fahrzeuge werden in einer eigenen Sitzung angepasst und werden aufgrund der heutigen Erhöhung nicht angeglichen. Dabei müssten auch der stetig steigenden Dieselpreis berücksichtigt werden. Sein Antrag, den Stundensatz für die Gemeindebauhofmitarbeiter sowohl für die Verrechnung der Vergütungen als auch beim Verleih der Arbeiter an Dritte auf € 28,-- ab 01.01.2011 anzuheben, wird von den Gemeinderatsmitgliedern einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand bestätigt.

6. Interessentenbeitrag – Verpflichtungserklärung Baumaßnahmen 2011 der Wildbach- und Lawinenverbauung, flächenwirtschaftliches Projekt 1987 PITSCHSTEIN, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach erläutert, dass die Wildbach und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet die Interessentenbeitrags-Verpflichtungserklärung für Baumaßnahmen 2011 am PITSCHSTEIN mit dem Ersuchen um Beschlussfassung im Gemeinderat und Unterzeichnung übermittelt hat. Er liest die Verpflichtungserklärung vor und bittet die Gemeinderatsmitglieder um deren Zustimmung.

Erklärung

Die **Gemeinde Rosenau** verpflichtet sich, zu den im

Bauvorhaben: **PIERTSTEIN**
Projektart: **Flächenwirtschaftliches Projekt 1987**

erforderlichen Baukosten in der Höhe von € 55.000,-- entsprechend dem Wasserbautenförderungsgesetz einen **1-prozentigen** Interessentenbeitrag in der Höhe von

550,00 €

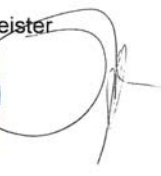
bereitzuhalten und nach Anforderung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung *Sektion Oberösterreich* zu überweisen, da ansonsten mit den Arbeiten nicht begonnen werden kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich gleichzeitig, sich an eventuellen Kostenüberschreitungen mit gleichem Prozentanteil zu beteiligen.

Weiters erklärt sich die Gemeinde bereit, in ihrem Bereich die normale Instandhaltung der im gegenständlichen Bauvorhaben durchgeführten Verbauung zu übernehmen. Die Instandhaltung kann vom Betreuungsdienst der Wildbachverbauung wahrgenommen werden, sofern die Gemeinde diesem beigetreten ist.

Rosenau Hg, am *11.03.2011*

Der Bürgermeister



Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den 1-prozentigen Interessentenbeitrag in der geschätzten Höhe von € 550,-- für die geplanten Maßnahmen zur Kenntnis und stimmen der Unterzeichnung der Erklärung mit einem Zeichen der Hand einstimmig zu.

7. Interessentenbeitrag – Verpflichtungserklärung Baumaßnahmen 2011 der Wildbach- und Lawinenverbauung, generelles Projekt 1995 DAMBACH, Beratung und Beschlussfassung

Auch für die Baumaßnahmen 2011 zum generellen Projekt 1995 DAMBACH liegt die Verpflichtungserklärung der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung STEYR-ENNS-Gebiet zur Beschlussfassung vor.

Erklärung

Die **Gemeinde Rosenau** verpflichtet sich, zu den im

Bauvorhaben: **DAMBACH**
Projektart: **Generelles Projekt 1995**

erforderlichen Baukosten in der Höhe von € **30.000,-** entsprechend dem Wasserbautenförderungsgesetz einen **5,5-prozentigen** Interessentenbeitrag in der Höhe von

1.650,00 €

bereitzuhalten und nach Anforderung durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung *Sektion Oberösterreich* zu überweisen, da ansonsten mit den Arbeiten nicht begonnen werden kann.

Die Gemeinde verpflichtet sich gleichzeitig, sich an eventuellen Kostenüberschreitungen mit gleichem Prozentanteil zu beteiligen.

Weiters erklärt sich die Gemeinde bereit, in ihrem Bereich die normale Instandhaltung der im gegenständlichen Bauvorhaben durchgeführten Verbauung zu übernehmen. Die Instandhaltung kann vom Betreuungsdienst der Wildbachverbauung wahrgenommen werden, sofern die Gemeinde diesem beigetreten ist.

Rosenau/Hp., am *11.03.2011*

Der Bürgermeister



Auch diese wird nach Kenntnisnahme des 5,5-prozentigen Interessentenbeitrags in der Höhe von € 1.650 von allen Gemeinderatsmitgliedern mit einem Handzeichen bestätigt.

8. Grundsatzbeschlussfassung zur Erweiterung des Nahwärmeversorgungsnetzes bis zum Amtsgebäude

Bgm. Auerbach informiert über das Anliegen der STYRIA Wohnungsgenossenschaft an das Nahwärmenetz anzuschließen, weil deren Heizungsteuerung defekt ist und die Genossenschaft damit rechnet, dass sie die Heizung vor dem kommenden Winter erneuern müssen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde schon im Jahr 2011 die geplante Verlängerung des Leitungsnetzes bis zum Amtsgebäude auszubauen. Die Gelegenheit 24 Wohnungen anschließen zu können, sollte sich die Gemeinde nicht entgehen lassen. Nicht nur dass damit die Schlagkraft bzw. Rentabilität der ganzen Anlage um einiges verbessert werden könnte, man muss auch bedenken, dass bei einem Einbau einer neuen Heizung ins Wohngebäude, die Absicht eines Nahwärmeanschlusses in weite Ferne rücken würde.

Aus diesem Grund möchte Bgm. Auerbach zumindest den Grundsatzbeschluss im Gemeinderat für die Verlängerung bis zum Amtsgebäude in der heutigen Sitzung erwirken. Ing. Harald Humpl betrachtet die Absicht, das Leitungsnetz auszubauen, grundsätzlich sehr positiv. Er möchte jedoch als Entscheidungsgrundlage Zahlen und Fakten des bestehenden Nahwärmeversorgungsbetriebes auf den Tisch haben. Bgm. Auerbach weiß, dass mit Jahresende wiederum die Zählerstände abgelesen wurden. Für die Heizkostenberechnungen der Periode 2010-2011 ist AL Sölkner gerade dabei, den Wärmepreis (Arbeitspreis, Messpreis, Grundpreis) lt. der Indexsicherungsklausel in den Wärmelieferverträgen zu ermitteln. Eine Gegenüberstellung EINNAHMEN : KOSTEN könnte danach vorgenommen werden. Einem Grundsatzbeschluss zur Erweiterung kann er bereits heute zustimmen. Bei einer der nächsten Gemeinderatssitzungen bzw. im zuständigen Ausschuss sollte jedoch ein Einnahmen-Kosten-Vergleich vorgenommen werden. Auch der Bürgermeister möchte mit Zahlen und Fakten eine Wirtschaftlichkeitskontrolle der Nahwärmeversorgungsanlage vornehmen. Für heute beantragt er im Kreise des Gemeinderates die grundsätzliche Beschlussfassung, das Nahwärmeleitungsnetz bis zum Amtsgebäude auszubauen. Selbstverständlich wird man bezüglich möglicher Anschlüsse zwischen dem bestehenden Leitungsnetz beim Rosenauer Laden und dem Amtsgebäude mit den Hauseigentümern (Sulzbacher Johann, Briendl Margarethe, Mayr Hubert, Wilz Margrit, Mandlbauer Gottfried, Sparkasse) Kontakt aufnehmen. Aber auch jene Objekteigentümer, die entlang der ersten Ausbaustufe sind und noch keinen Nahwärmeanschluss haben, werden wiederum zwecks eines solchen befragt. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen der Hand zu.

9. Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“) über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVergG 2006, Beratung und Beschlussfassung

Bereits zum 2. Mal hat man die Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH (kurz BBG) über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVergG 2006 auf der Tagesordnung des Gemeinderates. Beim 1. Mal wurde die Vereinbarung abgelehnt, da man zum Ersten keinen Grund dazu hatte bzw. keine Anschaffung nach dem BVergG 2006 vorgesehen war. Außerdem war nicht ganz klar, ob dann jede Anschaffung über die BBG gemacht werden muss und man womöglich regionale, einheimische Firmen nicht mehr berücksichtigt werden können. Für den Abschluss der Vereinbarung jetzt, liegt als Hauptgrund die Anschaffung eines neuen Kommunaltraktors anstelle des FENDT-Traktors und des UNIMOGS vor. Die Vorteile, einen STEYR-TRAKTOR ohne eine nochmalige Ausschreibung nach dem BVergG machen zu müssen, bekommt die Gemeinde nur, wenn Sie die Vereinbarung mit der BBG abschließt. Diese hat über eine Ausschreibung nach dem BVergG mit der Fa. STEYR bereits günstige Bedingungen ausgehandelt. Die Gemeinde hat außerdem inzwischen von der BBG erfahren, dass auch weiterhin Anschaffungen, die nicht in das BVergG fallen, ohnehin weiterhin mit den regionalen und bekannten Firmen gemacht werden können. Auch die zu vereinbarenden Rechte, im Kundenweb Informationen zu erfahren und im e-Shop der BBG, Bestellungen vornehmen zu können, erreicht die Gemeinde nur über den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung. Bgm. Auerbach weist auch vor der Vorlesung der Vereinbarung darauf hin, dass der Ankauf des Kommunaltraktors von der Gemeinde nach dem BVergG ausgeschrieben werden müsste, falls die Vereinbarung mit der BBG keine Zustimmung im Gemeinderat finden sollte. Danach liest er den Vereinbarungsentwurf mit der BBG vor und beantragt dessen Beschlussfassung:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

**der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“)
Lassallestrasse 9b
1020 Wien**

und

**Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß
(kurz „Kunde“)**

**über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung
von Gütern und Dienstleistungen nach dem
BVerG 2006, BGBl I Nr. 17/2006 i.d.g.F.
(im Folgenden „BVerG“ genannt)**

a) Kundenweb der BBG

Im Kundenweb haben die Kunden der BBG – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit die Möglichkeit, Informationen zu abgeschlossenen Verträgen zu erhalten. So sind z.B. im jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder Kundenweb der BBG mit entsprechender Abrufberechtigung einsehbar ist, Auszüge der kommerziellen Vertragsbedingungen sowie die Abrufmöglichkeiten gemäß Punkt VII ersichtlich. Gleichermaßen sind im Kundenweb Informationen zu laufenden Ausschreibungen bzw. den einzelnen Beschaffungsgruppen zu finden.

b) e-Shop der BBG

Im e-Shop, dem webbasierten elektronischen Katalogeinkaufssystem der BBG für den Abruf von Leistungen aus abgeschlossenen Verträgen können – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit Güter und Dienstleistungen abgerufen werden, wenn die Abrufberechtigung gemäß Punkt VI 1.f für den entsprechenden Kundenkreis im jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Folgende Leistungen werden im Rahmen des Betriebs des e-Shops von der BBG insbesondere erbracht:

- Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen in elektronischen Verzeichnissen
 - Elektronische Bestellverwaltung
 - Vollautomatischer Bestellversand
 - Protokollierte Bestellabholung des Auftragnehmers
 - Direktvergabeplattform:
Über die Direktvergabeplattform können Kunden der BBG die mit „Direktvergabe“ gekennzeichneten Güter und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unmittelbar und direkt über den e-Shop von einem auf der Direktvergabeplattform registrierten Unternehmer, im Wege der Direktvergabe unter Zugrundelegung von speziellen Nutzungsbedingungen, beziehen.
2. Mitarbeiter des Kunden erhalten nach Bekanntgabe ihrer Registrierungsdaten durch den Hauptkoordinator (vgl. „Erfassungsblatt für Kunden.xls“) und Überprüfung der Berechtigung des betreffenden Mitarbeiters des Kunden Usernamen und Passwort für das Kundenweb und den e-Shop an die bei der Registrierung angegebene e-Mail-Adresse zugesandt.
3. Das Ausscheiden eines zu einem Informationsmedium zugangsberechtigten Mitarbeiters aus dem Mitarbeiterstand des Kunden ist der BBG unverzüglich mitzuteilen. Für allfällige Schäden, die aus einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflicht durch den Kunden resultieren, haftet ausschließlich der Kunde.
4. Username und Passwort sind vertraulich zu behandeln. Sämtliche zugängliche Informationen dürfen nur für von dieser Vereinbarung umfasste Zwecke und für die interne Administration des Beschaffungswesens des Kunden verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen, an deren Geheimhaltung der Auftragnehmer eines abgeschlossenen Vertrages ein berechtigtes Interesse hat (wie etwa besondere Lieferbedingungen und Preise) und/oder von Informationen, die einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, an nicht berechtigte Dritte sowie die Veröffentlichung dieser Informationen ist unzulässig. Der Kunde wird die BBG im Falle von Zuwiderhandlungen

I. Vorbemerkungen

1. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idgF BGBl I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden „BBG“ genannt) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich des Abschlusses von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen.
2. Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Z 47 BVerG. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt ausnahmslos auf der Grundlage der Bestimmungen des BVerG. Die BBG verpflichtet sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des BVerG.
3. Gemäß § 10 Z 14 und 15 BVerG ist für die Beauftragung der BBG, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die BBG sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch den Kunden von der BBG, auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, das BVerG nicht anzuwenden.
4. Mit Unterfertigung der Grundsatzvereinbarung bestätigt der Kunde, Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz zu sein und erklärt, etwaige Änderungen unverzüglich der BBG bekannt zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass diese Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, berechtigt dies die BBG zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diesfalls der BBG sämtliche Nachteile und Schäden sowie die vereinbarten Entgelte für bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.

II. Gegenstand dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen der BBG durch den Kunden, insbesondere

1. Zugang zu registrierungspflichtigen Informationsmedien wie Kundenweb und e-Shop der BBG.
2. Bedarfsmeldung – Integration von bündelbaren Bedarfen in Ausschreibungen der BBG im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw. in gemeinsamen Ausschreibungen.
3. Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen (im folgenden kurz „Verträge“ genannt).

III. Zugang zum Kundenweb und zum e-Shop der BBG

1. Allgemeines
Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird dem Kunden das Recht eingeräumt, auf Anforderung Zugang zu den Informationsmedien der BBG gemäß den folgenden Bestimmungen zu erhalten.
Für die Nutzungen des e-Shops und des Kundenwebs haben jeweils gesonderte Registrierungen zu erfolgen.

hinsichtlich sämtlicher Schäden einschließlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5. Die BBG behält sich vor, die Nutzerberechtigung für Informationsmedien bei missbräuchlicher oder vereinbarungswidriger Nutzung durch den Kunden wieder zu entziehen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dem Kunden dadurch nicht.

IV. Bedarfsmeldung – Integration von individuellen Bedarfen des Kunden

Um Vergabeverfahren rechtskonform durchführen zu können, ist die Meldung von individuellen Bedarfen des Kunden erforderlich.

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibungsbedingungen, insbesondere die Zuschlagskriterien und Vertragsbedingungen, von der BBG in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages primär für den Bund gestaltet werden. Im Rahmen der Bedarfsintegration kann der Kunde Änderungen der Ausschreibungsbedingungen nicht verlangen, wiewohl die BBG sich bemühen wird, auf besondere Anforderungen des Kunden im Rahmen ihres gesetzlichen Primärauftrages so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die Zuschlagsentscheidung wird allein durch die Geschäftsführung der BBG auf Grundlage des Vergabevorschlages der Vergabekommission gefällt. Der Kunde hat kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung Einfluss zu nehmen.
2. Der Kunde kann jederzeit die Liste der geplanten Ausschreibungen der BBG unter www.bbg.gv.at (Ausschreibungen – geplante Ausschreibungen) einsehen.
3. Sofern der individuelle Bedarf des Kunden im Rahmen einer Ausschreibung, die die BBG durchzuführen plant, abgedeckt werden könnte, wird der Kunde den zuständigen Mitarbeiter der BBG kontaktieren. Nach Abklärung der Frage, ob der individuelle Bedarf des Kunden in eine Ausschreibung der BBG integriert werden kann, wird der Kunde seinen Bedarf an den zuständigen Mitarbeiter durch Übermittlung des ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldungsformulars bekannt geben.
4. Im von der BBG zur Verfügung gestellten Bedarfsmeldungsformular sind sämtliche von der BBG als erforderlich spezifizierten Daten anzugeben, widrigenfalls der Bedarf des Kunden nicht in die Ausschreibung integriert werden kann. Sofern komplexere Daten und/oder größere Datenmengen bekannt gegeben werden müssen, sind diese zusätzlich in elektronischer Form dem zuständigen Mitarbeiter der BBG per e-Mail zu übermitteln.
5. Die Integration von individuellen Bedarfen der Kunden in Ausschreibungen kann auf verschiedene Arten erfolgen, und zwar entweder durch Auftraggebernennung im Vergabeverfahren, welche dem Kunden einen gesicherten Abruf im Ausmaß des gemeldeten Bedarfes ermöglicht, oder bloß durch die Einräumung einer Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI 2.b).

a) Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung

Der Kunde wird innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt geben, bei welchen Ausschreibungen er einen reservierten Bedarf melden und daher als Auftraggeber genannt werden möchte. Mit Übersendung der rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung beauftragt der Kunde die BBG, den gemeldeten Bedarf des Kunden im Namen und auf Rechnung des Kunden auszusprechen. Diese Bedarfsmeldung bindet den Kunden daher insofern, als ihn hinsichtlich des von ihm gemeldeten

Bedarfes alle Rechte und Pflichten eines Auftraggebers gegenüber dem aus dem Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangenen Auftragnehmer treffen.

- Die BBG hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Ausschreibungen die Auftraggeber genau anzuführen. Um dem Kunden einen gesicherten Abruf gemäß Punkt VI 2.a) aus den Verträgen zu verschaffen, ist es daher erforderlich, dass die BBG auch den Kunden als Auftraggeber im jeweiligen Vergabeverfahren bekannt gibt. Der Kunde nimmt dies sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen zustimmend zur Kenntnis.

b) Bedarfsmeldung ohne Auftraggebernennung

Um auch jene Mengen in Ausschreibungen planen zu können, die für die Abrufmöglichkeiten des Punktes VI. 2. b) zur Verfügung stehen sollen, wird der Kunde ersucht innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt zu geben, bei welchen der genannten Ausschreibungen er einen Bedarf melden möchte.

Die BBG ist bemüht bei allen Ausschreibungen auch derartige Bedarfsmeldungen mengenmäßig zu berücksichtigen, kann diesbezüglich aber nicht gewährleisten, dass auch für alle Meldungen von Kunden der BBG die entsprechende Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) gegeben ist.

- Um Kunden ohne Auftraggebernennung im Vergabeverfahren die Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) und c) aus Verträgen zu ermöglichen, ist die Integration der BBG-Kundenliste in die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen erforderlich. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis, in das Verzeichnis weiterer Vertragspartner der BBG aufgenommen zu werden, welches auf der Homepage der BBG veröffentlicht und, wenn erforderlich, den Verträgen der BBG beigelegt wird. Mit dem Eintrag in dieses Verzeichnis ist gleichzeitig auch die Nennung des Kunden in Ausschreibungen der BBG als möglicher weiterer aus diesem Vertrag begünstigter Vertragspartner der BBG verbunden, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Vorgangsweise.

V. Zentrale Beschaffungsfunktionen der BBG

Um Kunden ohne Auftraggebernennung im jeweiligen Vergabeverfahren zu berechnen, Güter und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen zu beziehen, ist die BBG vergaberechtlich befugt, als zentrale Beschaffungsstelle im eigenen Namen gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG aufzutreten.

Die BBG wird sohin durch Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt, als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG in eigenem Namen, jedoch im Interesse des Kunden Vergabeverfahren - wie folgt - durchzuführen:

5

- f) Die jeweilige Abrufberechtigung aus Verträgen hängt von der Ausgestaltung der Ausschreibung ab und kann auf eine bestimmte Gruppe von öffentlichen Auftraggebern, wie beispielsweise den Bund und die Länder sowie deren ausgelagerte Einrichtungen, unter Ausschluss von anderen BBG-Kunden, beschränkt sein. Im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannte BBG-Kunden sind jedenfalls abrufberechtigt. Aus dem jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder im Kundenweb der BBG veröffentlicht wird, ist zu entnehmen, ob der Kunde abrufberechtigt ist.

2. Abrufmöglichkeiten

- a) Abrufe durch Kunden, die im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannt sind:

Diese sind jedenfalls bis zur gemäß Punkt IV. 5. a) gemeldeten Bedarfsmenge möglich.

- b) Abrufe durch Kunden die im Vergabeverfahren nicht als Auftraggeber genannt sind:

Diese Abrufe sind grundsätzlich nur solange möglich, als von dem Recht auf Abruf rechtzeitig Gebrauch gemacht wurde und die durch die BBG als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG ausgeschriebene Menge nicht restlos erschöpft ist (first come - first serve - Prinzip).

- c) Direktvergaben zu den jeweiligen Rahmenvertragsbedingungen:

Die BBG ist bemüht, bei der Vergabe von Rahmenverträgen die Zustimmung des Auftragnehmers zu erhalten, Kunden ohne Auftraggebernennung im entsprechenden Vergabeverfahren durch den Vertrag zu begünstigen. Dies jedoch nur bis zum Ausmaß einer Gesamtabrufmenge von insgesamt € 40.000 exkl. USt (Anm.: Direktvergabe). Eine dementsprechende Öffnungsklausel ist gegebenenfalls dem Vertragsdatenblatt zu entnehmen.

3. Nutzungsausschluss

Die BBG ist berechtigt, bei Vorliegen wesentlicher Ausschlussgründe den Kunden vom Abruf aus bestehenden Verträgen mittels Verständigung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wobei der Kunde ehestmöglich davon zu benachrichtigen ist. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten dabei insbesondere:

- Die missbräuchliche bzw. vereinbarungswidrige Verwendung und Nutzung des Kundenweb und e-Shops durch den Kunden (insbesondere die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte).
- Die gröbliche Verletzung der Berichtspflicht nach Pkt. VIII, insbesondere, wenn dadurch der vereinbarte Abruf durch andere berechnete Vertragspartner der BBG beeinträchtigt oder eingeschränkt wird.
- Das durch vereinbarungswidriges Verhalten des Kunden verursachte vorzeitige Ausschöpfen der Abrufkontingente eines laufenden Vertrages.

7

1. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist die BBG uneingeschränkt ermächtigt, aufgrund dieser Grundsatzvereinbarung im eigenen Namen, jedoch im Interesse öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BBG-GmbH-Gesetz für alle Kunden der BBG Rahmenvereinbarungen als zentrale Beschaffungsstelle gemäß 2 Z 47 lit. b) BVergG abzuschließen.

Mit rechtskräftigem Abschluss der Rahmenvereinbarung wird Kunden der BBG das Recht eingeräumt, zu den darin festgelegten Bedingungen konkrete Einzelaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des Punktes VI 2.b) zu erteilen.

2. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen bleibt es der BBG ausdrücklich vorbehalten, aufgrund von konkreten Aufträgen bzw. Ermächtigungen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag an den Bund und/oder an Kunden der BBG zur Deckung derer Bedarfe zu übertragen.

VI. Bezug von Gütern und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen (kurz „Abrufe“)

1. Allgemein

- a) Abrufe können ausschließlich zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrages erfolgen.
- b) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden, die grundsätzliche Fragen der gesamtsvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtsvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden ausschließlich von der BBG wahrgenommen. Der Umfang dieser Befugnisse ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und kann auch insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme von Vertragsänderungen betreffen.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung/Lieferung für den Kunden zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle bzw. Beanstandung der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf den von ihr abgerufenen Leistungsteil, obliegt ausschließlich dem Kunden. Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftragnehmer sind ausschließlich gegen diesen zu richten. Genauso wenig können Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden.
- d) Der Kunde wendet sich für alle auf einen konkreten Abruf bezogenen Geschäftsvorfälle direkt an den jeweiligen Auftragnehmer. Behauptet der Kunde wesentliche Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Kunde unverzüglich die BBG darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- e) Abrufe aus Verträgen, deren Güter oder Dienstleistungen im e-Shop der BBG angeboten werden, sind über den e-Shop zu tätigen. Faxbestellungen bzw. Bestellungen dieser e-Shop Produkte über ein anderes Medium als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der BBG zulässig.

6

- d) Die Fälle, in denen keine den Kunden bindende Bedarfsmeldung erfolgt ist und mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Nutzungsausschluss eine Sicherstellung der Abrufmöglichkeit des Bundes (von Bundesdienststellen) gewährleistet werden soll.

- e) Jede weitere wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung bzw. des Kunden als bestellenden Auftraggeber treffenden Rechte und Pflichten aus einem in Anspruch genommenen Vertrag.

VII. Entgelt

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt pro User zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Kundenweb der BBG veröffentlicht. Die BBG behält sich etwaige Änderungen dieses Entgeltes vor.

VIII. Berichtspflicht an die BBG

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Controllingdaten in Bezug auf die Abrufe aus Verträgen der BBG durch den jeweiligen Auftragnehmer. In Ausnahmefällen hat jedoch der Kunde auf Verlangen der BBG eine Gesamtaufstellung über seine Abrufe aus Verträgen der BBG in elektronischer Form per e-Mail an controlling@bbg.gv.at mit folgenden Angaben zu übermitteln.

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- BBG Kundennummer
- BBG Bestellnummer (aus e-Shop)
- Rechnungsdatum
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungswert (exkl. USt)

IX. Haftung

Die BBG haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr vorsätzlich verursacht wurden.

X. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, über die Inhalte der Verträge, die Gegenstand der Ausschreibung sind, insbesondere die Konditionen, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemandem, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der Kunde auch sonstige Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche ist die BBG berechnete, vom Kunden eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,- pro Verstoß zu verrechnen.

8



BRUNNENBESCHAFFUNG

XI. Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten von der BBG automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Kunde wird über Aufforderung der BBG jederzeit allfällige Entbindungen vom Geheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordene Daten, soweit es zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, an Dritte weiter gegeben werden.

XII. Ansprechpartner und Kommunikation

Seitens des Kunden werden folgende Personen als Ansprechpartner gegenüber der BBG namhaft gemacht:

Bgm. Peter Auerbach
AL Adolf Sölkner

Die genannten Personen sind hiermit seitens des Kunden ermächtigt, im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung für den Kunden nach außen rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Allfällige Änderungen im Vollmachtsverhältnis sind der BBG umgehend mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen unter dieser Vereinbarung werden an den im Erfassungsblatt nominierten „Hauptkoordinator“ adressiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Mitteilungen, Bedarfsmeldungen bzw. sonstiger Informationsaustausch auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich erfolgen können.

Seitens der BBG werden die für Marketing und Vertrieb verantwortlichen Bereichsleiter als Ansprechpartner genannt, deren Kontaktdaten auf der Homepage der BBG veröffentlicht sind.

XIII. Änderungen der Grundsatzvereinbarung

Von einer Änderung der Grundsatzvereinbarung wird der Kunde im Einzelnen gesondert informiert. Falls binnen 3 Monaten ab Zusendung der neuen Grundsatzvereinbarung kein ausdrücklicher Widerspruch eintrifft, gilt das Schweigen des Kunden als Zustimmung.

XIV. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

XV. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

9



BRUNNENBESCHAFFUNG

XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausnahmslos nur österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Wien, _____

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch GF Mag. Andreas Nemecek

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch Mag. Anton Steinringer

Auch die Unterlagen über die Jahresgebühr für den Zugang zum Kundenweg und zum e-Shop als auch ein Preisblatt für „Projekte im besonderen Auftrag“ liest der Bürgermeister vor:



BRUNNENBESCHAFFUNG

Stand: Juli 2009

Entgelt gemäß Punkt VII der Grundsatzvereinbarung

über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVerG 2006 (BGBl I 17/2006).

Für den Zugang zum Kundenweg einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt zu entrichten, welches sich wie folgt zusammensetzt:

1. Jahresgebühr pro Kunde (Nutzerlizenzen)

Die Jahresgebühr pro registrierten Kunden beträgt

€ 150,- zzgl. 20% USt. = € 180,-

Die Jahresgebühr beinhaltet die Registrierung von zwei namentlich bekannt gemachten Nutzern im Kundenweg und im e-Shop der BBG.

2. Jahresgebühr für zusätzliche Nutzer

Für jeden weiteren Nutzer (ab dem dritten namentlich bekannt gemachten Nutzer) werden pro Nutzer folgende Jahresgebühren verrechnet:

1 – 10 zusätzliche Nutzer: € 70,-/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 84,-
11 – 20 zusätzliche Nutzer: € 65,-/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 78,-
21 – 30 zusätzliche Nutzer: € 60,-/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 72,-
31 – 40 zusätzliche Nutzer: € 55,-/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 66,-
41 – 50 zusätzliche Nutzer: € 50,-/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 60,-
ab 51 zusätzliche Nutzer: € 45,-/Nutzer zzgl. 20% USt. = € 54,-

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich die anzuwendende Nutzerstaffel aus der Gesamtanzahl der zusätzlichen Nutzer ergibt. Werden z.B. 34 zusätzliche User registriert, werden alle 34 Nutzer mit € 55,- zzgl. 20% USt. = € 66,- verrechnet.

3. Verrechnungszeitraum

Die Jahresgebühr pro Kunde bzw. pro zusätzlichen Nutzer wird unabhängig von der Anmeldung der Registrierung pro Kalenderjahr verrechnet.



BRUNNENBESCHAFFUNG

4. Verwaltungscharge (v-Charge)

Da die Nutzerlizenzen den Aufwand für die Kundenbetreuung in keiner Weise abdecken können, wird zukünftig über unsere Lieferanten eine Verwaltungscharge eingehoben. Diese Charge wird vom Bestellwert ermittelt. Die Höhe ist je nach Beschaffungsgruppe unterschiedlich und liegt zwischen 0,1 und 0,4 Prozent. Im e-Shop wird die v-Charge direkt auf der Bestellung ausgewiesen. Bei nicht e-Shop Verträgen ist die v-Charge in den Preisblättern oder in der Abrufinfo hinterlegt. Die v-Charge wird direkt an den Lieferanten bezahlt, der diese Charge anschließend an die BBG abführt. Mit der Einführung der Verwaltungscharge bietet Ihnen die BBG weiterhin ein hohes Einsparungspotential, sowohl bei den Anschaffungs- als auch bei ihren eigenen Prozesskosten.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt in jedem Fall 30 (dreißig) Tage netto Kassa und beginnt am Tage des Rechnungsdatums zu laufen. Verzugszinsen werden in der Höhe von vier Prozent über dem Basiszinssatz der ÖNB fällig.



Preisblatt „Projekte im besonderen Auftrag“

Entgelt bei Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen oder Rahmenvereinbarungen gemäß BVergG 2006 im Namen und auf Rechnung des Kunden (Drittkunden)

Für die Abwicklung eines Vergabeverfahrens in Form eines Einzelprojektes ist ein kostendeckendes Entgelt an die BBG zu leisten.

Die Festlegung des Entgeltes erfolgt durch die BBG im Rahmen ihres Angebotes auf Basis der vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten Stundensätze:

Projekteinkauf (Projektmanager)	Recht (Juristen)	Projektadministration
€ 117,70 exkl. Ust.	€ 125,40 exkl. Ust.	€ 66,00 exkl. Ust.

Bundesbeschaffung GmbH A-1020 Wien Lassallestraße 9b Tel.: +43 (0)1 245 70 - 0 Fax: +43 (0)1 245 70 - 99
office@bbg.gv.at www.bbg.gv.at Gerichtsstand Wien Handelsgericht Wien DVR: 3000159 FN 210220 y UID: ATU55798907
Bank Austria Creditanstalt AG Kto. 50619 090 000 BLZ 12000 Raiffeisen Zentralbank Österreich Kto. 1-00 509 083 BLZ 31000

Gebäudebetrieb Facility Management- Sonstiges Feuerlöscher Gebäudewachung Hygienepapier Liftanlagen Müllentsorgung Reinigung Reinigungsmittel und -material Schließanlagen Sicherheitskräfte Schneeräumung Technische Überprüfungen Telefonanlagen, Sicherheits- und Überwachungsanlagen	IT & Telekommunikation Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial Büromaschinen Hardware IT-Dienstleistungen Software Telefonanlagen, Sicherheits- und Überwachungsanlagen Telefonie	Medizin & Labor Arbeitsmedizin Laborverbrauchsmaterial, Laborausstattung Pharma, medizinische Standardausrüstung und -geräte, medizinische Behälter
Bürobedarf & Raumeinrichtung Büro- und EDV-Verbrauchsmaterial Büromaschinen Büromöbel Küchenausstattung Lehrmittel Papier Schulmöbel	Dienstleistungen Arbeitsmedizin Beratung Briefpost Gütertransporte Projektunterstützung, ausgelagerte Verwaltungsdienstleistungen IT-Dienstleistungen Sicherheitsfachkräfte Training, Schulung Versicherung	Elektrotechnische Geräte & Komponenten Energie Fernwärme Gas Heizöl Strom
Mobilität Dienstreisemanagement Gütertransporte Kraftfahrzeuge Tankkartensysteme Treibstoffe	PR & Marketing Drucksachen Werbeschaltungen	Textilien Bekleidung, Flachwäsche Wäscherei, Medientextilien
	Verpflegung & Lebensmittel Betriebsverpflegung Essensbons Lebensmittel für Großabnehmer	Werkstatt, Maschinen & Metalprodukte

Er informiert zusätzlich, dass die BBG über Ausschreibungen Preise ausverhandelt hat, die eine Gemeinde nie erreichen würde. Gerade bei den STEYR-Traktoren sind die erzielten Preisvorteile enorm. Generell für alle Waren, egal welchem Sektor diese zuzuordnen sind, spricht die BBG von einem Preisvorteil von ca. 25 %, wenn man über die BBG einkauft. Bgm. Auerbach denkt dabei auch schon an Anschaffungen für die Nahwärmeversorgung oder für die Kanalinstandhaltung. Vizebgm. DI Marietta Metzker fügt das Argument der Rechtssicherheit hinzu. Waren, die über die BBG angekauft wurden sind auf jeden Fall richtig gemäß dem Bundesvergabegesetz angekauft worden. Eine entsprechende Rechtssicherheit nach dem Vergaberecht ist somit automatisch gegeben. Sie erwähnt auch die günstig erscheinenden Gebühren für die Benutzerlizenzen zum Kundenweb und zum e-Shop mit € 180,-- brutto je Nutzerlizenz. Zusätzlich sind für Einzelprojekte kostendeckende, vom Bundesministerium für Finanzen genehmigte Entgelte in der Höhe von € 117,70 exkl. USt. für Projekteinkauf (Projektmanager), € 125,40 exkl. USt. für Recht (Jurist) und € 66,-- exkl. USt. für Projektadministration je Stunde zu leisten.

Ing. Harald Humpl fügt hinzu, dass seiner Ansicht nach zwar von einheimischen Betrieben weiterhin Produkte angekauft werden können, aber durch die ausverhandelten Preise der BBG die einheimischen Betriebe nichts mehr von einem Vertragsabschluss haben. Er weiß dies von einer Autofirma. Bgm. Auerbach korrigiert. Er weiß von Annigret Rußner, dass die Fa. Rußner trotz des niedrigen Preises vom Geschäft sehr wohl profitiert. Zwar ist der Aufschlag nicht soviel wie bei einem Verkauf durch sie selbst, aber dennoch erreicht sie eine Provision. Weiters fragt Herr Humpl nach, ob über die BBG die Vorsteuerabzugsfähigkeit erreicht wird. AL Sölkner teilt mit, dass die BBG mit umsatzsteuerrechtlichen Richtlinien nichts zu tun hat. Herr Eibl bestätigt, dass der Preisvorteil über die BBG gegenüber dem Listenpreis bei 20 bis 25 % liegt.

Abschließend beantragt Bgm. Auerbach, der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) beizutreten und die vorgetragene Vereinbarung mit der BBG zu beschließen. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Handzeichen zu.

10. Grundsatzbeschlussfassung zur Sanierung der Sanitäranlagen im Volksschulgebäude

Vorerst teilt Bgm. Auerbach mit, dass für die Sanierung der Sanitäranlagen in der Volksschule im Sommer des Vorjahres 2 Landesbeamte vor Ort waren und die Notwendigkeit der Sanierung feststellten. Seit damals kämpft die Gemeinde um die Finanzierung der Sanierung bei der Bildungsabteilung und der Gemeindeabteilung des Landes Oö. Bei der Vorsprache beim LHStv. Josef Ackerl am 25.01.2011 stellte dieser fest, dass von der Schulabteilung mehr als 20 % an Förderung kommen muss. Deshalb bat man auch LR Mag. Doris Hummer, verantwortliche Landesrätin für Schulangelegenheiten, um einen Vorsprachetermin. Dieser fand nun am 18. Februar 2011 statt. GV Ing. Harald Humpl und AL Sölkner begleiteten den Bürgermeister zur Landesrätin. Dabei konnte eine Erhöhung der Förderung zur Sanierung der Sanitäranlagen auf 30 % der tatsächlichen Kosten erreicht werden. Allerdings wurde seitens Mag. Hummer eine Absprache mit der Gemeindeabteilung versprochen, in der über die verbleibenden 70 % der Kosten eine Vereinbarung zu einem Finanzierungsplan gebildet werden sollte. Bis heute gibt es zwischen der Gemeindeabteilung (Josef Ackerl) und der Schulabteilung (Mag. Doris Hummer) aber noch keine Vereinbarung. Mag. Doris Hummer wies darauf hin, dass die Gebäudeangelegenheiten einer Schule in die Pflichten und Kompetenzen der Gemeinde fallen und deshalb von der Schulabteilung nur eine Förderung gewährt werden kann. Der Hauptanteil müsse von der Gemeinde selbst bzw. von der Direktion Inneres und Kommunales getragen werden. Bgm. Auerbach wird in dieser Angelegenheit weiterhin am Ball bleiben. Für heute möchte er den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen der Sanitäranlagen in der Volksschule in den Sommerferien 2011 erwirken. Laut den Kostenvoranschlägen des Baumeisters Kretschmer und dem Installateur N. Berger umfassen die notwendigen Maßnahmen geschätzte Kosten von etwa € 35.000,--. Damit sind mit 30 % Förderung durch die Schulabteilung erst € 10.500,-- gesichert. Die beiden Kostenvoranschläge des Baumeisters Kretschmer und des Installateurs Berger liest der Bürgermeister zur Information vor.



ING. ROLAND KRETCHMER
Baumeister und Zimmermeister GmbH
A-4580 Windischgarsten · Kirchkeldstraße 29 · Tel. 075 62/53 06-0
Fax 075 62/53 06-16 · office@kretschmer-bau.at · www.kretschmer-bau.at



An das
Gemeindevorstand Rosenau am Hengstpass
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpass

Datum 22.06.2010
Baustellen Nr.: 325
Baustellen Bez.: Gemeinde Rosenau
Kurzzeichen RE /

Nr.	Text	Ausmaß	EH	EH - Preis	%	Betrag
Summe: ABRUCH-/VERPUTZARBEITEN						5.881,39
Summe: VERFLIESUNG						5.828,54

Angebot Nr. 98/2010

Nr.	Text	Ausmaß	EH	EH - Preis	%	Betrag
-----	------	--------	----	------------	---	--------

Netto in Euro: 11.709,93
20,00% Mwst: 2.341,99
Brutto in Euro: 14.051,92

BETRIFFT: Angebot für die Sanierung der WC-Anlagen im OG der Volksschule Rosenau/Hengstpass

ABBRUCH-/VERPUTZARBEITEN

1.)	Maurer Vorarbeiter	60,00	Std	44,00		2.640,00
2.)	Maurer Facharbeiter	40,00	Std	41,00		1.640,00
3.)	Grobputz 4mm 40kg/Sa 16kg/m2/cm 35Sa/P	60,00	Sa	5,72		343,20*
4.)	Vorspritzer 4mm 40kg/Sa ca. 5kg/m2	10,00	Sa	8,91		89,10*
5.)	Fertiglein f. innen 40kg/Sa 6kg/m2 35Sa/P	8,00	Sa	11,05		88,40*
6.)	HLZ 12/50/23,8 VZ 80Stk/P 8Stk/m2 8tl/m2	40,00	Stk	1,44		57,60*
7.)	Schlißputz Tiroplan 50lt/Sa 60 Sa/P	4,00	Sa	15,71		62,84*
8.)	Mauermörtel M50 40kg/Sa 24 lt/Sa 35Sa/P	10,00	Sa	2,99		29,90*
9.)	Mauerziegel NF gelocht 25/12/6,5 360 Stk/P	40,00	Stk	0,38		15,20*
10.)	Lugato Ausgleichsmasse Fließt & Fertig 20kg	10,00	Sa	20,42		204,20*
11.)	Lugato Beste Basis 1lt/Geb	10,00	lt	9,08		90,80*
12.)	Deponiekosten Bauschutt (Pirovits)	1,60	m3	15,86		25,38*
13.)	Deponiekosten Container entleeren (Pirovits)	1,00	Pa	94,77		94,77*
14.)	Schuttruhsche	1,00	Pa	100,00		100,00
15.)	Klein- und Hilfsmaterial, Gerätemieten und Transportkosten für Lieferungen von unserem Lager	1,00	Pa	400,00		400,00

Summe: ABRUCH-/VERPUTZARBEITEN 5.881,39

VERFLIESUNG

16.)	Verfliesung lt. Beilage Schnellberger	1,00	Pa	5.828,54		5.828,54
Summe: VERFLIESUNG						5.828,54

Die Preise sind freibleibend und gelten bei Abnahme der gesamten Menge. Die angeführten Stundenlöhne haben bis 30.04.2011 Gültigkeit.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlich gelieferten Materialien und angefallenen Stunden.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot entspricht und würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.

Falls erforderlich, stehen wir für eine Besprechung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ING. ROLAND KRETCHMER
Baumeister und Zimmermeister GmbH
4580 Windischgarsten · Kirchkeldstraße 29
Tel. 075 62/53 06-0 · Fax 075 62/53 06-16
A. H. e. Kretschmer

Firma
Ing. Roland KRETSCHMER
Baumeister u. Zimmerm. GesmbH.
Kirchfeldstraße 29
A-4580 Windischgarsten

Kunden Nr. 12276
Anfrage/Referenz 25.06.2010
Unser Zeichen TS
Ihrer Referenz SR-WINDISCHGARSTEN
Datum 25.06.2010
Seite 1

Angebot Nr. 1100720

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage für die wir herzlich danken und erlauben uns Ihnen nachstehend wie folgt unser Angebot zu unterbreiten.

Kontakt: FAX-07562-5308 18 TEL-07562-5308 ATO-0694-3405283 Hr.NELL
Pos. Menge EH Bezeichnung Packung Einzelpreis Rab % Gesamtpreis
Ch.Nr./Stk. EUR EUR

VOLKSSCHULE ROSENAU AM HENGSTPAß

Material					
10	0,65 m²	Vogue Interni 10/10 cm cedro	1x1m²	35,63	23,16
20	0,65 m²	Vogue Interni 10/10 cm mandarin		35,63	23,16
30	0,65 m²	Vogue Interni 10/10 cm oltremare	1x1m²	35,63	23,16
40	0,65 m²	Vogue Interni 10/10 cm rosso	1x1m²	35,63	23,16
50	0,65 m²	Vogue Interni 10/10 cm smeraldo	1x1 m²	35,63	23,16
60	70,00 m²	Kera Team Polar 25/33 cm weiß matt	1x1,50 m²	14,70	1.029,00
70	23,38 m²	Mc Tile Caprea 33/33 cm hellgrau 960N	1x1,67 m²	20,87	487,94
Zwischensumme für Material					1.632,74

Zusatzmaterial					
80	275,00 kg	Mapei Keraflex Maxi S1 grau	1x25kg	1,10	302,50
90	35,00 kg	Ardex FG Flex manhattan	1x5 kg	2,58	90,30
100	10,00 kg	Ardex FG Flex zementgrau (passendes Silikon = Sanitär-450 steingrau Nr. 17A)	1x5 kg	2,58	25,80
110	5,00 Stk	Ramsauer Silikon Sanitär-450 hell manhattan Nr.60A	1x310 ml	5,80	29,00
120	12,00 lfm	Edelstahl-Rundschiene 8 mm	1x3 lfm	12,35	148,20
Zwischensumme für Zusatzmaterial					595,80

Zahlungsbefragung: Bei Übermittlung des Zahlungsbelegs werden Voraussetzungen nach hauseigenem Zustand versichert.
Reklamationen werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum anerkannt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
UID-Nr. ATU2287106, DVR 926329, Firmenbuch-Nr. FN 123489, Landesgericht Steier, Dienstgebernummer 301230402
Rechtsverordnungs- VDB-Buch Kirchdorf, BZG 18005, Ktn-Nr. 16.13.10.33

Angebot Nr. 1100720

Kunde	Anfrage/Referenz	Ref. Datum	Unser Zeichen	Kunden Nr.	Datum	Seite
Ing. Roland KRETSCHMER	TS	25.06.2010	TS	12276	25.06.2010	2

Pos.	Menge EH	Bezeichnung	Packung Ch.Nr./Stk.	Einzelpreis EUR	Rab %	Gesamtpreis EUR
------	----------	-------------	---------------------	-----------------	-------	-----------------

Arbeit

130		Die gesamte Verlegung einschließlich aller erforderlichen Vorbereitungsarbeiten übernehmen wir in Regie. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand. (einschl. Wegzeiten und Ladetätigkeiten). Aus Erfahrung nehmen wir als Richtwert an:				
140	80,00 Std	Facharbeiter in Regie		45,00		3.600,00

Nettobetrag	EUR	5.828,54
MwSt. 20,00%	EUR	1.165,71
Gesamtbetrag	EUR	6.994,25

Zahlungskonditionen 8/2-30

Wir hoffen, daß Ihnen unser Angebot zusagt, können Ihnen eine einwandfreie Qualität, sowie eine fachgerechte Ausführung zusichern und würden uns freuen Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
ALFRED SCHNELLENBERGER GmbH
4580 Windischgarsten

Kdnr.: 15, Gemeinde Rosenau	Datum: 05.07.2010	Seite 2/3
Menge EH Artikelbezeichnung	Einzel	Gesamt

	Vorderfront, 1 Stk Türen 600 mm, 1 Stk Ecktrennwand tiefe 1300 mm incl 150 mm Fußstützen	798,00	798,00
1,00 ST	Concept Constanca 100 Papierrollenhalter 291 2514 mit Deckel chrom	23,20	23,20
1,00 ST	Concept Constanca 100 Bürstengrt.291 2608 m. Behälter opal u. Bürste klar ch	51,80	51,80
1,00 ST	MKW Iris 2 Reservepapierrollenhalter 1020-00 chrom	25,40	25,40
1,00 ST	Installation und Verrohrung, Pauschale verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	200,00	200,00

Summe Leistungshauptgruppe: Installation - Einrichtung 1.834,67

Montage

Sterrm u. Fremdarbeiten sind im Angebot nicht enthalten, sollten jedoch weiche anfallen so werden diese gesondert in Rechnung gestellt !

12,00 ST	Monteur	49,00	588,00
Summe Leistungshauptgruppe: Montage			588,00

Nachlass

- 15,00 %	Nachlass für Material	18,35	- 275,25
Zuschläge/Abschläge (Basisbetrag):			1.834,67
Zuschlag/Abschlag Nr.: 1			- 275,20
- 15,00 %			
Summe Leistungshauptgruppe: Nachlass			- 275,25

Zwischensumme:	EUR	2.147,42
----------------	-----	----------



SANITÄR-HEIZUNG-KLIMATECHNIK
Rading 100
A- 4575 Roßleithen
Tel. + 07562 / 20788
Mobil: 0664/ 33 35 119
berger.installationen@aon.at



ANGEBOT

Bearbeitungsnr.: 2010004M
Geschäftsfall: 1843
Bearbeiter: Norbert
Datum: 05.07.2010

Erlaube mir die Installation einer WC - Anlage im KG wie folgt anzubieten !

Kdnr.: 15, Gemeinde Rosenau	Datum: 05.07.2010	Seite 1/3
Menge EH Artikelbezeichnung	Einzel	Gesamt

Installation - Einrichtung

1,00 ST	Huter Matro WC-Montagegestell HU-WC1010-G mit Geberit UP-Spülkasten Twico2	193,90	193,90
1,00 ST	Laufen Object Wand-WC 2006.0 flach weiß	172,00	172,00
1,00 ST	Laufen Object WC-Sitz 9021.0 mit Deckel weiß mit Scharniere Edelsahl	38,00	38,00
1,00 ST	Geberit Samba Betätigungsplatte 115770 f.2-Mengen Spül-Betätig.-ng v.vorne weiß	42,85	42,85
1,00 ST	Laufen Object Waschtisch 1106.4 mit 1 Hahnloch 60x46,5cm weiß	101,00	101,00
1,00 ST	Waschtisch-Dübelgarnitur 10x140mm mit Profi-Multidübel	1,64	1,64
1,00 ST	Viega Plus-Sifon-Röhrengeruchverschluss 5611.5 514x514 chrom	22,85	22,85
1,00 ST	Schell 1/2" Eckventil mit Schubrosette	9,56	9,56
1,00 ST	Schell Kombi-Eckventil 1/2" verchr. m. RV,	38,47	38,47
1,00 ST	Hansa Vantis WT-Mischer 52402203 mit Ablaufgarnitur Ausladung 11cm chrom	116,00	116,00
1,00 ST	Palme S 28 Sanitärrennvand aus 28 mm Spanplatten, beidseitig weiß beschichtet, best.aus:		
Zwischensumme:		EUR	736,27

KdNr.: 15, Gemeinde Rosenau	Datum: 05.07.2010	Seite 3/3
-----------------------------	-------------------	-----------

LEISTUNGSÜBERSICHT		Gesamt
Bezeichnung	Text	
	Installation - Einrichtung	1.834,67
	Montage	588,00
	Nachlass	- 275,25

17 Posten	Gesamtsumme:	EUR	2.147,42
	Mwst. 20,00 % von EUR 2.147,42	EUR	429,48
	Gesamtsumme (inkl. Mwst.):	EUR	2.576,90

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3,00 % Skonto, Netto innerhalb von 21 Tagen.

Sollten die Zahlungsbedingungen nicht ausnahmslos einbehalten werden, so entfällt der gewährte Nachlass und es wird der gesamte Betrag ohne Abzug in Rechnung gestellt!

Bei Auftragserteilung, Preise gültig bis September 2010; die Preise wurden auf Grund der derzeit geltenden

Löhne und Materialpreise errechnet. Sollten sich diese ändern so werden die dadurch entstehenden Mehr- oder Minderkosten berücksichtigt! Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum;

Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen berücksichtigt werden. Großteile bzw. Gegenstände deren Wert beträchtlich sind, werden zu einem 1/3 der Auftragssumme vorrausbezahlt; die Bestellung bzw. Lieferung erfolgt bei

eingelangter Vorrauszahlung wenn nicht anderes vereinbart! Bestellte Ware welche an den Großhändler oder Erzeuger nicht zurückgegeben werden kann, wird auch von uns nicht retour genommen es sei denn es liegt ein Verschulden unser vor!

Rückbehalte oder dergleichen, wenn nicht vereinbart, werde ich gerichtlich einklagen.

Bei Auftragserteilung, ersuche ich um rechtzeitige Terminvereinbarung!

Ich bedanke mich für Ihr Interesse,
und verbleibe m. f. Grüßen

Bankverbindung: Sparkasse Kremstal Pyhrn AG, Kto.-Nr: 04200006858, BLZ: 20312, BIC: SPKPAT21
IBAN: AT832031504200006858, UID NR.: 54560201

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, Gerichtsstand Windischgarsten

Damit eine zeitgerechte Planung und Vergabe der Sanierungsarbeiten erreicht werden kann, bittet der Bürgermeister in der heutigen Gemeinderatssitzung um Zustimmung zur Grundsatzbeschlussfassung für die Sanierung der Sanitäreanlagen. Seinem Antrag stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen der Hand abschließend zu.

Alle weiteren Maßnahmen, wie behindertengerechter Zu- und Abgang, Vergrößerung des Turnsaals, Umbau der Garderobe, usw. werden in einem großen Schulsanierungskonzept zusammengefasst und in ein paar Jahren über eine Finanzierung durch das Land OÖ vorgesehen.

11. Grundsatzbeschlussfassung für die Sanierung des Amtsgebäudes Rosenau Nr. 120

Der Bürgermeister erläutert, dass in der letzten Bauausschusssitzung unter anderem auch über das Amtsgebäude Rosenau Nr. 120 diskutiert wurde. Da bei der Sanierung im Jahr 2002 lediglich die Büroräume im Erdgeschoss innen gedämmt wurden, sollten Überlegungen angestellt werden auch den Wohnbereich (1. und 2. Obergeschoss) und den Sitzungssaal bzw. den Dachboden zu sanieren. Da man auch plant, das Amtsgebäude eventuell an die Nahwärmeversorgungsanlage anzuschließen und die alte Ölheizung zu ersetzen, sollte eine generelle thermische Sanierung des Gebäudes angestrebt werden. Damit zunächst der Energieausweis für das Gebäude und ein Sanierungsmaßnahmenvorschlag eines Architekten in Auftrag gegeben werden kann, beantragt der Bürgermeister die Grundsatzbeschlussfassung für eine Sanierung des Amtsgebäudes innerhalb des Gemeinderates. Da die Notwendigkeit auch von den Gemeinderatsmitgliedern erkannt wird (Ölheizung kommt sehr teuer, die Fenster sind alt und nicht dem Stand entsprechend, Dachboden muss gedämmt werden, Kellerräume sind feucht), stimmen sie einstimmig dem Grundsatzbeschluss, die Sanierung des Amtsgebäudes Rosenau 120 in den Angriff zu nehmen, mit einem Zeichen der Hand zu.

12. Grundsatzbeschlussfassung für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges, zweier Aufsatzstreugeräte und eines Schneepfluges

Zum Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges anstelle des UNIMOG und des FENDT haben sich die Gemeindebauhofmitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem Amtsleiter Gedanken gemacht, wie man Kosten und Zeit bei einer Umstrukturierung einsparen könnte. Dazu wurde ein Konzept erstellt, dass man LHStv. Josef Ackerl und der Gemeindeabteilung zu einer Entscheidungsunterstützung vorlegte. Dieses Konzept liest der Bürgermeister im Kreise des Gemeinderates vor:

UMSTELLUNG von 4 auf 3 BAUHOFFAHRZEUGE für Winterdienst

Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Die Gemeinde Rosenau/Hp. hat zur Bewältigung der Aufgaben insgesamt 3 Arbeitskräfte mit vollem Beschäftigungsausmaß (40 Stundenwoche) im Gemeindebauhof beschäftigt. Das Straßennetz (Gemeindestraßen und Güterweg) auf dem der Winterdienst zu erledigen ist umfasst ca. 25 – 30 km. Für den Güterweg Weissensteiner (Teilabschnitte Mitterbuchriegl, Hinterbuchriegl, Weißenstein Haupttrasse und Höllgraben) **bedient sich die Gemeinde zur Schneeräumung der Dienste des Landwirtes Alois Stummer.**

Bei für unser Gebiet gewöhnlichen Schneefällen (je Winter werden bis zu 9 m Schneefall im Ortsgebiet gemessen) sind alle 3 Gemeindebauhofmitarbeiter und Herr Stummer gleichzeitig für eine Runde etwa 4 Stunden im Einsatz.

Für die Räumung und Streuung auf schmalen Wegen, Parkplätzen und dem Gehsteig im Ort steht ein **RASANT KT 65** seit Dezember 2005 zur Verfügung. Gefahren wird das Fahrzeug üblicherweise vom Gemeindebauhofmitarbeiter Gerhard Steinhäusler. Im Jahr 2010 musste beim Gehsteigtraktor folgendes repariert werden:

- RASANT KT65: Kühlerreparatur, Kontaktschalter, Getriebereparatur, Keilriemen für Sichelmäherwerk



Etwa seit dieser Zeit musste die Schneeräumung mit dem **UNIMOG** beendet werden, da die Vorderachse des Fahrzeuges nicht mehr belastet werden kann. Der **UNIMOG U 1400** (Zulassung vom 29.11.1995) wird daher nur mehr zur Splittstreuung eingesetzt. Auf der Ladefläche des UNIMOGS können etwa 2 m³ Splitt befördert werden. Dieser wird über eine Streuanlage auf die Straßen verteilt.

Bei diesem Fahrzeug musste einiges im Finanzjahr 2010 alleine für Reparaturen aufgewendet werden. Die Begutachtung für das Pickerl bei der MERCEDES-Werkstatt lässt in Zukunft noch weitere kostenintensive Reparaturen erwarten.

- UNIMOG: Überprüfung n. § 57 KFG 1967, Feder Hinterachse, Auspufftopf und Auspuffrohr, Bremsleitungen, Hauptbremszylinder, div. Lufleitungen, Wartung



Weiters steht der Gemeinde seit Dezember 1999 ein FENDT-Traktor XYLON zur Verfügung. Mit diesem und einem STEYR CVT 6195 wird die Räumung und das Fräsen der Straßen vorgenommen. Auch für den FENDT-Traktor mussten im Jahr 2010 erhebliche Kosten für Reparaturen und Alterserscheinungen aufgewendet werden.

Hätten wir diese Reparaturen nicht zum Großteil durch Eigenleistungen unseres Bauhofleiters Wolfgang Eibl erledigen könne, wären diese Summen noch höher ausgefallen.

- FENDT-Traktor: Kegelrollenlager, Reifenerneuerung, Turbokupplung, Vorderachse abdichten, Lenkung abdichten, Wartung Überprüfung n. § 57 KFG 1967,

Für alle Bauhoffahrzeuge wurden alleine im Jahr 2010 bisher ca. 200 Std. je € 25,-- also € 5.000 aufgewendet!

Noch dazu wurde dieser Traktor für uns unverständlich nur über ein Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2013 finanziert. Die Restschuld für dieses Darlehen per 01.01.2011 beträgt € 26.526,82.

Jährlich belasten Zinsen und Tilgungsraten für dieses Darlehen € 10.402,60 das Budget.

Hauptfahrer auf dem FENDT-Traktor ist Gemeindebauhofmitarbeiter Stefan Reiter.



SPARKASSE Sparkasse Kremstal-Pyrn
Aktiengesellschaft Hauptplatz 18
4560 Kirchdorf/Krems
Tel.: 0043/50100 49200-0
Fax: 0043/50100 9 49200

89502/1/SCHYPANRO10101

Firmensitz Kirchdorf an der
Krems
Landesgericht Steyr
FN 118868 g
DVR 111139, BLZ 20315

Erstelldatum: 19.11.2010
Kontonummer: 4262-000981
Darlehensbetrag: EUR 31.521,90

GEMEINDEAMT
ROSENANU/HP
19. Nov. 2010
Zsh
Bis

Darlehensnehmer: Gemeinde Rosenau am
Hengstpaß
Sollzinsen: 1,280 % p.a.
(gültig bis zu einer allfälligen Veränderung -
entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung)
Berechnungsart: dekursiv

Ratenart: Pauschalrate
Ratenanzahl: 7

TILGUNGSPLAN Beträge in EUR

Datum	Zahlung	Zinsen	Gebühren	Kapitaltilgung	Restschuld
19.11.2010	0,00	0,00	0,00	0,00	31.521,90
31.12.2010	5.201,30	206,22	0,00	4.995,08	26.526,82
30.06.2011	5.201,30	170,71	0,00	5.030,59	21.496,23
31.12.2011	5.201,30	140,63	0,00	5.060,67	16.435,56
30.06.2012	5.201,30	106,36	0,00	5.094,94	11.340,62
31.12.2012	5.201,30	74,19	0,00	5.127,11	6.213,51
30.06.2013	5.201,30	39,99	0,00	5.161,31	1.052,20
31.12.2013	1.059,08	6,88	0,00	1.052,20	0,00
Summe:	32.266,88	744,98	0,00	31.521,90	

Hinweis:
Dieser Tilgungsplan ist bis zu einer allfälligen Änderung entsprechend der mit Ihnen getroffenen
Konditionenvereinbarung (Sollzinsen oder andere Kosten) gültig.

Das neueste Fahrzeug, das die Gemeinde zur Räumung aber auch im Sommer für Arbeiten, wie den Hackguttransport für die Biomassenahwärmeversorgung, für Böschungsmäharbeiten entlang der Gemeindestraßen und zum Schneestangen setzen einsetzt, ist der

STEYR CVT 6195. Auch auf diesem können Schneepflug und bei Notwendigkeit eine Schneefräse aufgebaut werden. Der **STEYR CVT 6195** wurde im November 2006 zugelassen. Die Kosten für dieses Fahrzeug beschränken sich noch auf Verschleißanschaffungen und Beiträgen für Serviceleistungen je nach Fahrzeugstunden.

- STEYR-Traktor: Service bei 2000 Std.

Dieser Traktor konnte mit 3 Jahresraten an Bedarfszuweisungsmitteln finanziert werden. Der Fahrer für dieses Fahrzeug ist hauptsächlich Bauhofleiter Wolfgang Eibl.



Selbstverständlich ersetzen sich alle 3 Gemeindebauhofmitarbeiter auf den Fahrzeugen. Warum in Rosenau/HP. hauptsächlich Traktoren zur Schneeräumung eingesetzt werden, lässt sich leicht erklären. Die großen Schneemengen auf engen, kleinen Straßen erfordern genügend PS um auch mit kurzen Anlaufmöglichkeiten und oftmaligen Wenden den Schnee von den Straßen zu bringen.

Kontoauszug für Instandhaltungskosten der Gemeindefahrzeuge FJ 2010:



Gemeinde Rosenau 40914

Rosenau 120

4581 Rosenau am Hengstpaß

Telefon: 07566/255

Kontoblatt Haushalt

1/617000/617000

Instandhaltung von Fahrzeugen

HH-Qu: 24

NW-Verg:

KZ-VM:

Ust-Code:

Anord:

NW-Fin.:

V-Abz. %: 25,00

U30-Kz.:

Datum	Seite lfd/Nr.	LfNr.	Belegnr.	Barcode	ZW Buchungstext	SOLL	Soll-Ust
21.02.2010	29 / 30	1	520		4 Rußner,Kühlerrep. KT. 65	776,03	33,74
21.02.2010	29 / 32	2	522		4 Rußner,Kegelrollenlager Fendt	493,91	21,48
28.02.2010	32 / 25	3	680		4 Wittwar,Winkelstück Unimog	77,28	3,36
14.03.2010	40 / 33	4	848		4 Rußner,Tankdeckel Unimog	90,43	3,93
14.03.2010	41 / 9	5	885		4 Warchat,Druckminderventil U 14	91,77	3,99
18.04.2010	57 / 46	6	1109		4 Freregger2 Querlenker Bus	495,21	21,53
30.04.2010	64 / 24	7	1210		4 Berger-Sch.Seilklemmen Schneek	7,14	0,31
09.05.2010	69 / 38	8	1302		4 Rußner,Kontaktschalter KT 65	180,18	7,84
09.05.2010	69 / 45	9	1309		4 Matik, Luftfilter Bus	21,33	0,93
23.05.2010	76 / 35	10	1584		4 Rußner, Reifen Fendt	896,70	38,99
11.07.2010	105 / 55	11	2243		4 Holli,Dachklappenscharnier Fen	65,78	2,86
26.09.2010	139 / 19	12	3053		4 Rußner,Schraube KT 65	9,55	0,42
17.10.2010	151 / 34	13	3306		4 Rußner, Keilriemen KT65	99,65	4,33
17.10.2010	151 / 57	14	3330		3 Forstinger,Sitzschoner Bus	14,36	0,63
14.11.2010	168 / 47	15	3600		4 Rußner,Rostschutz Unimog	92,15	4,01
21.11.2010	172 / 3	16	3801		4 BRR.4 Winterreifen Toyota-Bus	310,86	13,52
21.11.2010	172 / 14	17	3831		4 Matik,Ersatzteile Fahrzeuge	277,59	12,07
28.11.2010	T		3890		4 Holli, Kupplungsrep. Fendt	2.626,13	114,18
28.11.2010	T		3893		4 Wittwar, Kfz-Überprüfung Unimo	130,74	5,69
02.12.2010	K				4 Matik,Bremsscheiben Unimog	386,50	16,81
03.12.2010	K				4 Rußner,Scheibenwischergest.KT	145,26	0,00

MFP 2011	5.500,00	VA 2009	13.000,00	Soll 2007	5.191,22	Anf.Rest
MFP 2012	6.200,00	VA 2010	6.000,00	Soll 2008	11.078,68	Lfd. Soll
MFP 2013	8.000,00	1. Nachtrags-VA	12.000,00	Soll 2009	14.941,40	Gesamt-Soll
MFP 2014	0,00	2. Nachtrags-VA	0,00			Gesamt-Ist
MFP 2015	0,00	3. Nachtrags-VA	0,00	VA 2011	7.000,00	Schließl. Rest
		Gesamt VA	12.000,00	VA 2012	0,00	Kreditrest

1/617000/617000

Finanzjahr: 2010

07.12.2010 / 14:23:35

Kontoauszug Treibstoffkosten Bauhoffahrzeuge FJ 2010:



Gemeinde Rosenau 40914
Rosenau 120
4581 Rosenau am Hengstpaß
Telefon: 07566/255

Kontoblatt Haushalt

1/617000/452000Treibstoffe

HH-Qu: 23
Anord:

NW-Verg:
NW-Fin.:

KZ-VM:
V-Abz. %: 25,00

Us
U3

Datum	Seite lfd/Nr.	LfNr.	Belegnr.	Barcode	ZW Buchungstext	SOLL	Soll-Ust
14.02.2010	27 / 1	1	476		4 Holli, 10 l Motoröl Fendt	55,20	2,40
28.03.2010	48 / 19	2	978		4 Stöger W. 5753 l Diesel	5.325,84	231,56
19.09.2010	136 / 54	3	2995		4 Stöger W.3000 l Diesel	3.134,99	0,00
26.09.2010	139 / 9	4	3043		2 Stöger R.3000 l Diesel	3.004,36	130,63
26.09.2010	139 / 10	5	3044		2 Stöger R.3000 l Diesel	-3.134,99	0,00
17.10.2010	151 / 48	6	3320		4 Agip, Motoröl, Mehrzweckfett	523,84	22,78
21.11.2010	171 / 40	7	3696		4 Agip,Multi-Tech-Öl f. Fendt	220,80	9,60
21.11.2010	172 / 13	8	3830		4 Stöger R.5488 l Winterdiesel	5.548,61	241,25

MFP 2011	13.700,00	VA 2009	15.000,00	Soll 2007	9.598,42	Anf.Rest
MFP 2012	14.200,00	VA 2010	15.000,00	Soll 2008	13.939,54	Lfd. Soll
MFP 2013	16.400,00	1. Nachtrags-VA	14.000,00	Soll 2009	16.339,81	Gesamt-Soll
MFP 2014	0,00	2. Nachtrags-VA	0,00			Gesamt-Ist
MFP 2015	0,00	3. Nachtrags-VA	0,00	VA 2011	14.000,00	Schließl. Rest
		Gesamt VA	14.000,00	VA 2012	0,00	Kreditrest

1/617000/452000

Finanzjahr: 2010

07.12.2010 / 14:24:27

Vorschläge der Gemeindebauhofmitarbeiter, des Amtsleiters und des Bürgermeisters:

Um die Instandhaltungs- und Kreditkosten im Ordentlichen Haushalt für die Gemeindefahrzeuge zu senken, sollten die bereits reparaturanfälligen Fahrzeuge UNIMOG und FENDT-Traktor zu Zeiten, wo auch noch ein halbwegs guter Verkaufspreis erzielt werden kann, verkauft werden. Der FENDT-Traktor sollte dann mit einem ähnlich starken Traktor ersetzt werden. Damit bleibt die Räumung und das Fräsen in gewohnter Weise gesichert. Anstelle eines Fahrzeuersatzes für den UNIMOG U 1400 schlagen wir vor, die beiden Traktoren mit aufzubauenden KASTENSTREUER auszustatten und den UNIMOG ebenfalls zu verkaufen. Damit könnte man auch den Bestand von 4 Fahrzeugen auf 3 im Gemeindebauhof abbauen und die Instandhaltungskosten, die den Ordentlichen Haushalt ebenfalls belasten, eventuell auch mindern.

Auch die hohen Treibstoffkosten werden sich bei 3 statt 4 Fahrzeugen mindern und das Budget für den Gemeindebauhof verbessern.

Da zur Zeit das Splittstreuen mit dem UNIMOG erst nach der Räumung durch die Traktoren durch eine nochmalige Ausfahrt vorgenommen werden kann, mit 2 Kastenstreuern direkt auf den Traktoren dies in Zukunft in einem Arbeitsgang erledigt werden könnte, würden an dieser Stelle täglich v.a. beim Winterdienst Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter eingespart werden.

Zur Verwirklichung unserer Absichten hätten wir bereits über die Fa. RUßNER, die STEYR-Traktoren in unserer Region vertritt, ein Angebot sowohl für den Ankauf eines neuen Traktors aber auch für den Verkauf des UNIMOGs mit Streuvorrichtung und des FENDT-Traktors aber auch von 2 Pflügen eingeholt.

Eine notwendige Finanzierung für den Umstieg auf einen neuen Traktor + 1 Pflug

+ 2 Kastenstreuer könnte daher folgendermaßen aussehen, die vorgesehenen Preise sind aus einem Erstangebot der Fa. RUßNER (STEYR) und sind reine Listenpreise, bei denen sicherlich noch Preisvorteile erzielt werden können:

Einnahmen	Betrag in €	Ausgaben	Betrag in €
Verkauf FENDT-Traktor inkl. Frontlader, Schneepflug, Schneeketten	38.000	Ankauf Traktor	175.000
Verkauf UNIMOG inkl. Streugerät	22.000	Ankauf Pflug	24.000
		Ankauf 2 Streuautomaten	36.000
Bedarfszuweisungsmittel (Finanzierung auf 3 Jahre wieder möglich)	191.200	Tilgung Darlehen FENDT-Traktor	16.200
GESAMT	251.200	GESAMT	251.200

In der Finanzierungsdarstellung gehen wir davon aus, das Darlehen für den FENDT XYLON per 31.12.2011 zur Gänze zu tilgen. Die Zinsenvorteile mit ca. € 230,-- halten sich dabei in Grenzen. Die beiden Tilgungsraten im Jahr 2011 würden bei dieser Berechnung noch im Ordentlichen Haushalt bewältigt werden.

Abschließend möchte ich nochmals die Vor- und Nachteile für den Ankauf eines neuen Traktors stichwortartig zusammenfassen:

- künftige Großreparaturen bei UNIMOG und FENDT XYLON könnten erspart bleiben.
- künftig nur mehr Treibstoffkosten für 3 Winterdienstfahrzeuge
- Ersparnis bei den Arbeitsstunden v.a. beim Winterdienst durch gleichzeitiges Räumen und Splitten
- Senkung der Folgekosten (Instandhaltung) für 3 Winterdienstfahrzeuge anstelle von 4
- Einsparung von Zinsen bei sofortiger Tilgung des laufenden Kredites für FENDT XYLON
- Wegfall der Belastung im Ordentlichen Haushalt an DARLEHENSKOSTEN für FENDT-XYLON
- Jetzt noch bessere Verkaufspreiserzielung für UNIMOG, FENDT XYLON und Schneepflug als später
- auf kleinen engen Straßen kann eine bessere Räumung mit Traktor garantiert werden
- bei in Zukunft eventuell nicht vornehmenden Personalnachbesetzungen im Gemeindebauhof sind weniger Fahrzeuge vorgesehen
- **Einmalige Großinvestition von € 191.200**

Bgm. Peter Auerbach

AL Adolf Sölkner

Bauhofleiter Wolfgang Eibl

ANHANG:

- **ANGEBOT der Fa. Hans Rußner vom 5. November 2010**
- Prospekte Fa. STEYR, Fa. KAHLBACHER und Fa. GMEINER

Danach weist er nochmals auf die Einsparungsabsichten hin, da sowohl beim FENDT-Traktor als auch beim UNIMOG in den nächsten Jahren mit aufwendigen Reparaturen zu rechnen ist. Mittlerweile ist auch schon ein Angebot eines STEYR-Traktors, zweier Streuautomaten G und eines Gleitschar-Schneepfluges der Fa. Rußner im Gemeindeamt eingetroffen. Dabei handelt es sich um einen STEYR CV 6175 Kommunal, der bei einer Besichtigung im STEYR-Werk in ST. Valentin als der für den Gemeindegebrauch am geeignetesten erscheint. Auch dieses Angebot liest der Bürgermeister im Gemeinderat vor:



Technische Kurzbeschreibung

Kundenanschrift:	Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Bürgermeister:	Peter Auerbach
Adresse:	Rosenau/Hp.120
PLZ und Ort:	4581 Rosenau a.Hengstpaß
E-Mail:	gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Ansprechpartner CNH:	August Schönhuber
Partnerhändler:	Fa.Russner, Roßleiten

St. Valentin, am 01.03.2011

Angebot

STEYR CV 6175 Kommunal
129 kW/ 175 PS

Motor:

6 Zyl.-Turbo-Dieselmotor, Common Rail, Abgasst. Tier 3, 6,6 Liter Hubraum, Viskolüfter, Nennleistung (ISO 14396) 129 kW (175 PS) bei 2100 U/min, Powermanagement (erhöhte Maximalleistung 147 kW / 200 PS bei 1890 / min.), Drehstromgenerator 140 Ampere, 300 l Kraftstofftank, elektron. Motorregelung, Grenzlastregelung, Ladeluftkühlung

Getriebe:

S-tronic: Leistungsverzweigtes, hydromech., stufenloses Wendegetriebe mit Tempomatfunktionen für Vor- und Rückwärtsfahrt, 4 mech. Übersetzungsbereiche, Fahrgeschwindigkeiten: 0 bis 50 km/h, Motor-Getriebemanagement, Shuttle-Hebel links am Lenkrad, Aktive Stillstandsregelung, Schalter für 3 Geschwindigkeitsbereiche (0 -14, 0-25 u. 0 - 40 km/h), erweitertes Vorgewende Management. Easy Tronic, Parksperre, erweitertes Vorgewende Management Easy Tronic

Zapfwelle:

* umschaltb. 4-fach Motorzapfwelle 540, 540E, 1000, 1000E U/min, 1,6-keilig, 1 3/8", elektrohydr. schaltb. nasse Lamellenkupplung, Zapfwellenmanagement, 2 Betriebsarten (Drehzahl konstant oder variabel zur Fahrgeschwindigkeit)

Vorderachse:

einzelradgefederte, niveaugeregelte Planetenlenktriebachse m. elektrohydr. schaltb. Differentialsperre, zentraler Vorderachsantrieb, integrierter Gleichlauflenkzylinder, Allrad- und Differentialsperrenmanagement, Allradbremse Opti-Stop

Bremsen/Differential:

Wartungsfreie Lenkhilfsbremse,	nasse Feststellbremse	Lamellenbremsen hinten,	hydr. mech.,	betätigt als Betriebs- und Druckluftbremsanlage
-----------------------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------	---

Hydraulik:

Hydrauliksystem mit außenliegenden Hubzylindern und EHR-D-Regelung, Schwingungstilgung und Betätigung auf Multi-Controller II, Innentasterbetätigung parallel zur Außenbetätigung, geschlossenes Hydrauliksystem mit Axialkolbenverstellpumpe, 1300 l/min, 3 d.w. Steuergeräte, elektrisch proportional mengenregelbar (0 bis 80 l/min) mit Sperrventil 1./2.am Kreuzhebel, 3. mit Zeitautomatik am Multi-Controller II, Abreißkupplungen mit Lecklösammelbehältern, druckloser Rücklauf

Kraftheber/Fahrgestell:

Unter- u. Oberlenkerschnellkuppler Kat. 3/2, Geräteschiene Kat. 2, automatische Unterlenkerseitenstabilisatoren, 97,1 kN Hubkraft, schnellhöhenverstellbare, autom. Anhängerkupplung mit Fernbedienung, 38 mm Bolzen, hintere Kotflügel 380mm + Verbreiterung 80mm, Frontgewichtsträger

Super-Komfort Hochdachkabine, Kabineneinrichtung, schwingungs- u. geräuschopt., 72dB(A) nach OEDT, Heizung und Lüftung mit Aussenfiltern, Klimaanlage, Seiten- und Heckscheibe ausstellbar, getönte Verglasung, Front-/Heckscheibe mit Wisch- / Waschanlage, Teleskopauspuffanlage, Lufts. Super-Komfort Fahrerhitz mit Gurt und standardisierten Sicherheitsgurten, Lenk- und Lenkhebel, Rückenlehnenverstellung und Lenkwindelebstütze, Sitzpolster mit Neigungsverstellung, Armlehne links, rechte Armlehne mit integrierten Bedienelementen für Motor, Getriebe und Hydraulik, Befahrersitz, Sonnenrollo, Lenkrad neigbar und höhenverstellbar, Leistungssteckdose 40A, 2 Arbeitsscheinwerfer am Dach vorn, 2 Arbeitsleuchten am Dach hinten, 2 abgeblendete Ersatzscheinwerfer, 2 Arbeitsleuchten vorne, 2 Arbeitsleuchten hinten, 2 abgeblendete Ersatzscheinwerfer, mech. Batteriehaupschalter, abblendbare Ersatzfahrerscheinwerfer, Signalsteckdose, ISO-Bus vorbereitet

CAN-BUS-SYSTEM: zentrale Steuerung und Überwachung von Motor, Getriebe, Zusatzsteuergeräte und Leistungsmonitor mittels Armlehnenbedienung

Kommunalarorange

Vorne: 440/80R-28 Nokian TRI 2
Hinten: 540/80R-38 Nokian TRI 2

- Kommunalpaket Standard
 - 5 elektr. Steuergeräte dw.
 - Kommunalrahmen mit Frontzapfweile u.6 Anschlüsse
 - Zwei Leitungen vorne links (gesamt 8 Anschlüsse)
 - Druckloser Anschluß vorne
 - Multischlauchkuppler vorne Hydrac
 - 7 polige Steckdose vorne
 - Hub u.Druckeinrichtung Heckhubwerk
- Getriebeschnellstop
- Superedelstahl mit Sitzheizung und Karbonfüllung
- Front/Heckscheibe beheizt mit elektr.verstellb.u.beheizte Aussenspiegel

Preisgültigkeit bis zum Erscheinen einer neuen Preisliste!

Vom Gesamtnettopreis exkl. Mwst. wird noch V- Charge (Verwaltungsgebühr) in Höhe von 0,4% (entspricht €365,08 exkl. Mwst) verrechnet.

Lt. Bundesbeschaffungsgesellschaft besteht die Verpflichtung, über den Inhalt dieses Angebotes - insbesondere der Konditionen - absolutes Stillschweigen zu bewahren!

Im Falle der Auftragserteilung erfolgt die Auslieferung, Fakturierung und servicemäßige Betreuung durch die für Sie zuständige STEYR – Vertragswerkstätte:

Eine allfällige Vereinbarung über ein Gebrauchtfahrzeug kann keine Rechtsbeziehung zwischen CNH Österreich GmbH und Ihnen begründen. Nachabreden sowie nachträgliche Änderungen und etwaige Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung.

Lieferzeit ca. 10 - 12 Wochen nach Auftragseingang

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Konto: 0031351001, BLZ: 19100
IBAN: AT68 1910 0000 3135 1001
UID-Nr. ATU 46355108



PEUGEOT

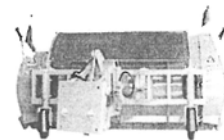
4575 Roßleithen, Pichl 24
Telefon: 07562 / 5363-0, Fax: Dw-6
e-mail: russner.p@aon.at
UID-Nr. ATU 4650 4509, FN 334122

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und freuen uns über eine rasche Auftragserteilung. Für eventuelle Rückfragen zum Angebot oder zum Traktor stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
August Schönhuber
Verkauf Kommunal
CNH Österreich
0676 / 88 086 333
august.schoenhuber@cnh.com

1 Stück GLEITSCHAR-SCHNEEPFLUG
STS 270 Räumbreite: 2700 mm

- 4-scharig
- Verstärkter, mehrschariger Schneepflug mit einem Pflugarahmen aus Formrohren.
- RECHTE AUSSCHENSHAREN hochgezogen.
Autom. Absicherung jeder Pflugschar mit wartungsfreien, nachstell- u. auswechselbaren **SPEZIAL-GUMMELEMENTEN**.
- Hydraulische Verschwenkeinrichtung mittels zwei kräftig dimensionierte, einfachwirkende HD-Teleskopzylinder, abgesichert gegen Überlastung durch ein **SCHWENKDRÜCKPUMPENSVENTIL**.
- Ein Verschwenkrahmen mit querpendelnd angebautem Pflugschwenkhalter u. **AUTOMATIK-ARRETIERUNG**; für eine horizontale Lage bei angebogenem Pflug (Transportstellung).
- Zwei höhenverstellbare Gleitschuhe oder GKS-Gleitkufen zur Anpassung der Räumleiten an die Fahrbahn.
- Schraubbare Randabweiser
- Lackierung: RAL 2011



- | | |
|---------|--|
| 1 Stück | Anbauvorrichtung – Geräteplatte bestehend aus:
<ul style="list-style-type: none"> ● Pflugschwenghalter, Schwinge oben, Schwinge unten, Hubzylinder, Schnellwechsel-Geräteplatte |
| 1 Garn. | Schürfleiste |
| 1 Garn. | Begrenzungsleuchten
<ul style="list-style-type: none"> ● 2 LED-Positionslampen, speziell gummielagert mit Halterung. Verbindungskabel zum Fahrzeug inkl. Stecker u. Steckdose, 12 bzw. 24 V |
| 1 Garn. | Begrenzungsfahnen (2 Stück) |
| 2 Stück | Laufräder Superelastik
<ul style="list-style-type: none"> ● zwei superelastikbereifte, mit Spindel verstellbare Laufräder, anstelle der Gleitschuhe montiert. |
| 1 Stück | Hochgezogene Scharen links |
| 1 Stück | Schneeblende
<ul style="list-style-type: none"> ● mehrfach verstellbar mit stufenlos verstellbarer Planenspannrichtung. |
| 1 Stück | Multischlauchkuppler – 4-fach
<ul style="list-style-type: none"> ● Oberteil – Losteil |

Nettopreis	€	18.405,00
+ 20 % Ust.	€	3.681,00
Bruttopreis inkl. 20 % Ust.	€	22.086,00

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Konto: 0031351001, BLZ: 19100
IBAN: AT68 1910 0000 3135 1001
UID-Nr. ATU 46255108



STREUAUTOMAT G

2 Stück **Tracon 1500 Inhalt: 1,5 m³**

- Die Streuerbaureihe „Tracon“ wurde speziell für Fahrzeuge mit 3-Punkt-Hydraulik entwickelt. Ein Anbau ist sowohl an die Kategorie 2 als auch an die Kategorie 3 möglich.
- Verschiedene Streumaterialien wie Salz, Splitt oder Granulate in rieselfähigem Zustand werden mit dem speziellen Dosiersystem exakt ausgebracht.
- Die Streuerbaureihe „Tracon“ ist sowohl in Einkammer- als auch in Doppelkammer-Ausführung (DK) lieferbar.
- Speziallackierter Streuaufbau mit hohem Edelstahl-Anteil. Rutschblech, Streuteller und alle Verbindungsteile aus rostfreiem Stahl. Auf Wunsch kompletter Streubehälter aus Edelstahl V2A.

Serienausstattung:

- Klappdach
- elektrische Anschlussleitungen
- Anbaubock für Kategorie 2 oder 3
- Gerätesicherheitsabdeckung
- Abstellvorrichtung für unbeladenen Streuaufbau, abnehmbar, 1 t
- vollhydraulischer Antrieb mit Anschlussleitungen
- Arbeitsscheinwerfer
- Gummischürze
- Geräteraum mit Verschlussdeckel – gasfederunterstützt
- Eco Hydraulikblock mit ca. 20 % Energieeinsparung und Verpolungsschutz
- Verschleißfreier Tellersensor mit zusätzlichem mechanischem Schutz

Vollweageabhängige digitale Steuerung ELMR 150-11 Premium:

- elektronische Drehzahlüberwachung der Förderschnecken sowie des Streutellers (Soll-Ist-Wert-Vergleich)
- automatischer Materialstopp bei Fahrzeugstillstand
- optische u. akustische Füllstandsanzeige
- Datenspeicherung u. Datenabfrage
- beleuchtetes Bedienpult
- Kabelbaumtrennung
- Bedienpulthalterung im Führerhaus
- Schnittstelle für elektronische Streukontrolle (ESK)
- Schnittstelle für Doppelkammerausführung
- Schnittstelle für elektronische Streubildverstellung (ESBV)
- Schnittstelle für Datenausdruck
- Schnittstelle für GPS (RS 232)
- Schnittstelle für Pflügerfassung
- Schnittstelle für Wärmebildkamera (Thermostat)

- 2 Stück **Markierung Winterdienst**
- 2 Stück **Abstellvorrichtung 3 t**
- 2 Stück **Auftritt am Behälter**
- 2 Stück **Rundumkennleuchten**
- 2 Stück **Montage netto vor Ort**

Nettopreis	€	28.585,00
+ 20 % Ust.	€	5.717,00
Bruttopreis inkl. 20 % Ust.	€	34.302,00

Lieferzeit ca. 8 - 10 Wochen nach Auftragsingang

- 1 Garn. **PEWAG-Schnecken vorne 3643 ED**
- 1 Garn. **PEWAG-Schnecken hinten 3972ED**

Nettopreis	€	4.041,67
+ 20 % Ust.	€	808,33
Bruttopreis inkl. 20 % Ust.	€	4.850,00

- 1 Stück **Hydrac FL-Konsole zu EK 2500 P**
inkl. Multischlauchkuppler f. FL u. Kommunalrahmen kpl. montiert
2 Leitungen nach vorne, montiert

Nettopreis	€	3.500,00
+ 20 % Ust.	€	700,00
Bruttopreis inkl. 20 % Ust.	€	4.200,00

Ankaufspreis für gebrauchte Fahrzeuge und Geräte (Kaufpreis ohne Berücksichtigung der Ust.)	€	44.500,00
---	---	------------------

Mercedes Benz U 1400
Bj. 1995, ca. 105 000 km, Anbauplatte mit Front- u. Heckzapfwelle, Streugerät
Fendt Xylon 524 Kommunal,
Bj. 1999, ca. 6 200 Bstd., Anbauplatte mit FZW, FH und Frontlader mit Schaufel
Kahlbacher Schneepflug
LS 270, Bj. 1999

Seite 3 von 3



GARANTIEVERLÄNGERUNG:

1 Jahr Werksgarantie		
1 Jahr zusätzlich	auf im Ötbad laufende Teile inklusive Vorderachse und Frontzapfwelle	Kostenlos
alternativ		
1 Jahr Werksgarantie		
2 Jahre STEYR PROTECT bzw. 900 Bstd oder		€ 4.990,00
2 Jahre STEYR PROTECT bzw. 1500 Bstd oder		€ 5.790,00
2 Jahre STEYR PROTECT bzw. 900 Bstd. € 250,00 Selbstbeteiligung oder		€ 2.911,00
2 Jahre STEYR PROTECT bzw. 1500 Bstd. € 250,00 Selbstbeteiligung		€ 3.215,00

SERVICEINTERVALLE lt. Herstellervorgabe und die jeweiligen KOSTEN

1. Service bei	250 Betriebsstunden	€ gratis
2. Service bei	500 Betriebsstunden	€ 830,00
3. Service bei	1000 Betriebsstunden	€ 2.400,00
4. Service bei	1500 Betriebsstunden	€ 830,00
5. Service bei	2000 Betriebsstunden	€ 2.800,00

Preise inkl. 20 % Ust.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Auftragserteilung sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Auch für eine Leasingfinanzierung, so wie es von LHStv. Ackerl vorgeschlagen wurde, liegt bereits ein Angebot der CNH Capital Bank vor:



CNH Capital
Steyrerstr. 32
4300 St. Valentin

04.03.2011

Gemeinde Rosenau a. Hengstpaß
z. H. Hr. Bgmst. Auerbach

Rosenau Hp/120
4581 Rosenau a. Hengstpaß

Ratenkauf-Angebot

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie mit Fa. Russner besprochen stellen wir Ihnen folgendes freibleibendes Angebot:

Traktor Steyr CVT 6175 plus Zusatzgeräte lt. Angebot Fa. Russner

Anschaffungswert inkl. MWSt. Eur 175.538,--

Abzgl. Anzahlung Eur 44.500,--

Finanzierungsbetrag Eur 131.038,--

120 Monate / - Zahlweise monatlich
Rate: Eur 1.525,85

Alle Angaben in Euro

Fixrate über die gesamte Laufzeit!

Rechtsgeschäftsgebühr (Kreditsteuer) 0,8 % = entfällt für die Gemeinde!

Einmalige Bearbeitungsgebühr Euro 99,00

Das Angebot versteht sich vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung und stellt keine Finanzierungszusage dar. Wir halten uns an dieses Angebot einen Monat ab Briefdatum.

Danke für Ihre Anfrage, wir sehen einem Antrag mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kovarovics Stefan
CNH Capital

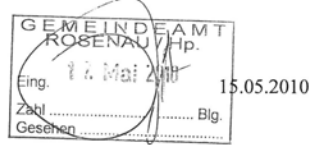
CNH Capital Europe GmbH, Ignaz-Köck-Str. 6, A-1211 Wien
Firmenbuch-Nr. 238366p, Handelsgericht Wien, UID-Nr. ATU 57314748
Tel. (01) 272 43 12 - 0, Fax (01) 272 43 12 - 220
Bankverbindung: ERSTE BANK AG WIEN, Kto-Nr.: 28160568200, BLZ 20111, IBAN: AT41201112816056820000000000000000

Etwa € 131.000,-- sind bei einem Ankauf der Geräte zu investieren. Diese können zum Zeitpunkt unmöglich mit Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden. Aus diesem Grund hat auch LHStv. Ackerl eine Leasingfinanzierung auf etwa 10 Jahre vorgeschlagen. Bezüglich der Finanzierung muss es natürlich noch Gespräche und Verhandlungen mit der Gemeindeabteilung geben. Heute beantragt Bgm. Auerbach die Grundsatzbeschlussfassung zum Ankauf eines Kommunaltraktors, eines Schneepfluges und zweier Streuautomaten, wie im Konzept dargestellt. Auch Bauhofleiter Wolfgang Eibl bestätigt die Angaben des Bürgermeisters. Einsparungen sind nur bei der Verhinderung der kommenden Großreparaturen und mit einem Fahrzeug wenige v.a. beim Winterdienst möglich. Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig mittels Handzeichen der Grundsatzbeschluss zum Ankauf eines neuen Kommunaltraktors plus Schneepflug und zweier Streuautomaten beschlossen.

13. Besamungszuschuss – Wiedereinführung, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert, dass schon seit Mai vorigen Jahres ein Ansuchen der Ortsbauernschaft um Wiedereinführung des Besamungszuschusses vorliegt. Da Frau Vizebgm. DI Marietta Metzker im Ortsbauernausschuss dabei ist und auf dem Ansuchen ebenfalls unterschrieben hat, erklärt sie sich für diesen Tagesordnungspunkt befangen und verlässt den Sitzungssaal. Bgm. Auerbach liest zunächst das Ansuchen vor:

Ortsbauernschaft Rosenau
Obm. Schwingenschuh Siegfried



Sehr geehrter Bürgermeister
Sehr geehrter Gemeinderat

Betrifft: Wiedereinführung des Besamungszuschusses ab dem Jahr 2010

Die Ortsbauernschaft hat sich in seiner Sitzung am 08.04.2010 über die Wiedereinführung des Besamungszuschusses für Landwirte aus Rosenau auseinandergesetzt.

Dabei ist der Ortsbauernausschuss einstimmig übereingekommen, dass eine Wiedereinführung des Besamungszuschusses eine qualitative Verbesserung der Besamungen mit sich bringen würde, und eine Unterstützung für unsere Landwirte wäre.

Über die Höhe der Subventionierung hat der Ortsbauernausschuss einen Beitrag pro künstlicher Besamung von 4,36 € vorgeschlagen. (Ist der Betrag der zuletzt ausbezahlt wurde)
Für Betriebe mit eigenem Stier sollte der Betrag mit dem Besamungsindex des Pol. Bezirks (1,5) multipliziert werden. Dies würde einen Zuschuss pro Abkalbung von 6,54 € sein.

Abrechnung des Zuschusses für künstliche Besamungen nach Anzahl der Besamungsbelege.
Abrechnung des Zuschusses für Besamungen mit dem eigenen Stier nach Anzahl der Abkalbungen pro Jahr.

Abrechnungszeitpunkt des Besamungszuschusses für 2010 Anfang 2011 durch die Gemeinde, nach Vorlage der Belege oder bei eigenem Stier nach Anzahl der Abkalbungen.

In Erwartung einer positiven Stellungnahme des Vorschlages der Ortsbauernschaft verbleibe ich.

Mit freundlichen Grüßen

Ortsbauernobmann Schwingenschuh Siegfried

Er fügt dem Ansuchen hinzu, dass die Förderung der Besamung durch die Gemeinden sehr unterschiedlich durchgeführt wird und daher auch nicht verglichen werden kann. Auch bei der Qualität und den Preisen für die Besamung gibt es enorm hohe Unterschiede (zwischen € 4,60 und bis zu € 20,--). Dann stellt er den Antrag zur Diskussion. Herr Ing. Humpl fügt hinzu, dass in vielen Gemeinden die künstliche Besamung je Besamung und bei der natürlichen Besamung die Kalbung gefördert wird. Bgm. Auerbach wäre grundsätzlich ohnehin für eine Förderung der Kalbung und nicht der Besamung. Damit würde man in vielen Fällen vielleicht auch eine Qualitätsverbesserung erreichen. Frau Sanglhuber erläutert, dass viele ein bis dreimal besamen müssen, bevor es überhaupt zu einer erfolgreichen Kalbung kommt. Je teurer und besser der Samen ist, den man ankauft, umso besser wird auch die Kalbungsquote. Frau Maria Benedetter meint daher, dass anstelle eines Besamungszuschusses ein Kalbungszuschuss durch die Gemeinde bezahlt werden sollte. Frau Sanglhuber weist darauf hin, dass auch Totgeburten vorkommen und denselben Aufwand für die Besamung erfordern. Nach einer Diskussion schlägt Bgm. Auerbach vor, die Gemeindeförderung in Form eines Kalbungszuschusses in der Höhe von € 5,00 je Geburt einzuführen. Er beantragt daher die Beschlussfassung, in Zukunft anstelle des Besamungszuschusses einen Kalbungszuschuss in der Höhe von € 5,00 je Kalbung einzuführen. Diese Förderung soll ab dem 1. April 2011 gelten. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderäte mit einem Zeichen der Hand zu.

14. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Frau Vizebgm. DI Metzker fasst die Bauausschusssitzung vom 22. Februar 2011 zusammen. Dabei wurden die Punkte

- Sanierungen im Bereich der Volksschule
- Ausbau der Biomassenahwärmeversorgungsanlage, Verlängerung des Leitungsnetzes zu den Gebäuden Rosenau 120 und 121
- Garagengebäude Nr. 123
- Sanierung des Amtsgebäudes Rosenau Nr. 120
- Bebauungspläne – Sinnhaftigkeit
- Kettenpflicht auf Güterwegen
- Wohnungsvergaben

bereits diskutiert. Der Großteil der Tagesordnung war auch bei der heutigen Gemeinderatssitzung Thema. Zur Kettenpflicht auf Güterwegen wurde eine Anfrage an die Verkehrsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems gerichtet, ab welchem Gewicht eine Kettenpflicht bei Schneefahrbahn auf Güterwegen sinnvoll erscheint.

Wiederum wurde über den Abriss des Garagengebäudes und einen Ersatzbau diskutiert. Zum Tagesordnungspunkt „Bebauungspläne“ wird die Sinnhaftigkeit für jeden einzelnen Bebauungsplan zusammen mit Bausachverständigen, Ing. Huemer, beraten werden müssen.

Unter dem Punkt Wohnungsvergaben wurde die Wohnung Nr. I/1/4 in Rosenau Nr. 128 an Herrn Dominik Schröcker und die Wohnung Nr. II/E/2 in Rosenau Nr. 129 an Herrn Julian Gössweiner durch den Wohnungsausschuss der Gemeinde zugewiesen.

Die Kulturausschussobfrau und Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde, Maria Benedetter, informiert über die Faschingsroas am Faschingssamstag (05.03.2011). Über 60 Personen, die sich maskierten, machten auch beim Hindernisparcour vor der Gemeinde mit. Sie will sich nochmals bei allen bedanken, die mitgemacht haben, auch in Rosenau/Hp. den Fasching zu feiern. Auch Bgm. Auerbach hat schon von der zahlreichen Teilnahme an der Faschingsroas gehört und bedankt sich bei Frau Benedetter für die Gestaltung der gelungenen Veranstaltung.

15. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert, dass am Faschingssamstag neben der Faschingsroas auch das Gespräch mit Karl Fraiss und den regionalen Bürgermeistern bezüglich der Schigebietsverbindung Hinterstoder – Wurzeralm stattgefunden hätte. Er konnte leider aus Krankheitsgründen auch diesem Gespräch nicht beiwohnen. Er ruft auch die Veranstaltung für Gemeinderäte dazu in der Sengschmiede Roßleithen vom 15. Februar 2011 in Erinnerung. Am 23. März 2011 beginnt nun die Zukunftswerkstatt im Kulturzentrum Windischgarsten, wo weitere Ideen für die Tourismusentwicklung der Region Pyhrn-Priel gefunden werden sollen. Dem Nüchternungsrückgang muss mit Taten und Entscheidungen entgegen gewirkt werden. In der Zukunftswerkstatt, die von der Fa. Kohl & Partner geleitet wird, sind neben den Touristikern auch die Gemeindepolitiker eingeladen, mitzuwirken. Bgm. Auerbach legt aber auch Wert darauf, dass in dieser Angelegenheit nicht nur über die Schigebietsverbindung sondern auch über die vorhandene, regionale Infrastruktur, wie Hallenbad Spital am Pyhrn, Gleinkersee, Badeteich und Golfanlage Edlbach sowie das Biathlonzentrum Innerrosenau beraten werden soll. In weiterer Folge müssten ja auch ausreichend Hotelbetten, ein flächendeckendes gastronomisches Angebot und vieles mehr geschaffen werden. Seine Stellungnahme gegenüber den Gegnern der Schigebietsverbindung (Naturfreunde, Alpenverein und Umwelt- bzw. Naturschützer) wird er bei Gelegenheit nachholen.

16. Allfälliges

Frau Sanglhuber klagt über die tiefen, künstlich präparierten Straßenübergänge für die Loipen in der Innerrosenau. Mittlerweile fährt Ferdinand Pölzl so viel Schnee auf die Straße, dass man bei einer Überfahrt mit dem Auto sich schon Schäden an diesem zufügt. Touristen und Besucher bleiben schon oft in den Schneemengen stecken. Sie selbst musste mit dem Traktor schon einige Besucher herausziehen. Frau Sanglhuber fragt nach, wer dafür verantwortlich ist, bzw. wer für die Schäden an den Fahrzeugen haftbar ist. Auch Wolfgang Eibl, der für die Gemeinde den GW Innerrosenau räumt, bestätigt, dass heuer extrem viel Schnee bei den Loipenübergängen auf die Straße geschoben wurde. Bgm. Auerbach erklärt, dass die Verantwortung beim Loipenbetreiber liegt. In diesem Fall ist dies der Verein Langlauf- und Biathlonzentrum Innerrosenau. Dieser muss bei Haftungsschäden, diese über seine Haftpflichtversicherung abwickeln. Bgm. Auerbach wird auch persönlich mit dem Obmann des Vereines, Ferdinand Pölzl über diese Problematik sprechen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderatsmitgliedern für die gefassten Beschlüsse, wünscht noch einen angenehmen Abend und beendet die Sitzung um 20.55 Uhr.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Gösweiner Gottlieb
Gemeinderatsmitglied

Ing. Harald Humpl
Gemeinderatsmitglied

Sölkner Adolf
Schriftführer

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 27.04.2011

Der Vorsitzende: